

Brandschutzkonzept

- 1. Tektur / Genehmigungsplanung -

Auftragsnummer: 1322 BS 2301

Bauvorhaben: Solarpark Boldekow

Grundstück: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“
17392 Boldekow

Bauherr: Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG
Nordring 82
46325 Borken

Auftraggeber: Buß Solar GmbH
Nordring 82
46325 Borken

Entwurfsverfasser: BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Schilling GmbH
Wielandstraße 16
04177 Leipzig

Das Brandschutzkonzept umfasst 21 Seiten Text, 2 Anlagen (3 Seiten) und wurde in digitaler Ausfertigung (pdf Datei) erstellt.

Leipzig, 22.09.2023



Digital signiert von
Andreas Busse
Datum: 2023.09.22
09:17:08 +02'00'


Dipl.-Ing. (FH) Tom Schilling
Sachverständiger Brandschutz



Andreas Busse
Sachverständiger f. gebäudetechnischen
Brandschutz (EIPOS)
Bearbeiter


Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Beurteilungsunterlagen	5
2.1	Vorbemerkungen	5
2.2	Planungsgrundlagen	5
2.3	Besprechungs- und Abstimmungstermine	5
2.4	Rechtliche Grundlagen	6
2.5	Normen, Richtlinien und Regeln	6
2.6	Literatur	7
3	Beschreibung des Bauvorhabens	8
3.1	Grundstück / Lage / Erschließung	8
3.2	Nutzung	8
4	Brandgefährdungspotential	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Brandlasten	11
4.3	Brandrisiko	11
5	Zweck des Brandschutzkonzeptes und Schutzziele	13
6	Baurechtliche Einordnung des Bauvorhabens	13
7	Anforderungen an die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage	14
7.1	Freiflächen - Photovoltaik - Anlage	14
7.2	Technische Anlagen	14
8	Abwehrender und organisatorischer Brandschutz	15
8.1	Löschwasserbereitstellung	15
8.2	Löschwasserrückhaltung	17
8.3	Flächen für die Feuerwehr	17
8.4	Unterweisungen	19
8.5	Feuerwehrplan	19
8.6	Pflichten des Betreibers	19
9	Zusammenfassung und Schlussfolgerung	20
10	Erklärung des Entwurfsverfassers	21

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Lageplan (schematische Darstellung, 1 Seite)	--
Anlage 2:	Technisches Datenblatt „PV-Modul“ (2 Seiten)	--

Vorwort:

Konzeptionelle Änderungen im Vergleich zum Brandschutzkonzept 1322 BS 2301 vom 27.03.2023 werden in „blauer“ Textfarbe geschrieben.

Entfallene Textpassagen werden durchgestrichen und sind in grauer Textfarbe geschrieben (~~Beispiel~~).

1 Anlass und Aufgabenstellung

~~Anlass für die Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes für den vorbeugenden baulichen Brandschutz ist der Neubau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in 17392 Boldekow (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“; nähere Angaben zum Grundstück: siehe Gliederungspunkt 3.1).~~

Für das Bauvorhaben wurde mit Datum vom 27.03.2023 ein Brandschutzkonzept (BSK) als Planungsgrundlage für das Genehmigungsverfahren (als Bestandteil des Baugesuches) durch die Ingenieurbüro Schilling GmbH erstellt und eingereicht.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung haben sich Änderungen ergeben, welche im Rahmen der vorliegenden 1. Tektur zum Brandschutzkonzept beschrieben / konkretisiert werden.

Der Bauherr ist die Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG, Nordring 82 in 46325 Borken.

Der Auftraggeber ist die Buß Solar GmbH, Nordring 82 in 46325 Borken.

Der Entwurfsverfasser ist BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH, Gerstenstraße 9 in 17034 Neubrandenburg.

Im Zuge der Beantragung einer Baugenehmigung für das Bauvorhaben ...

„vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“ der Gemeinde Boldekow“

... ist ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten, welches Maßnahmen für den vorbeugenden baulichen Brandschutz festlegt, um die heutigen Erfordernisse zu erfüllen.

Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes wird die vorliegende Genehmigungsplanung mit den bestehenden Vorschriften abgeglichen, bewertet und soweit notwendig, Abweichungen von Vorschriften dargestellt, begründet und Ersatzmaßnahmen erläutert.

Die 1. Tektur zum Brandschutzkonzept ersetzt vollumfänglich das Brandschutzkonzept 1322 BS 2301 vom 27.03.2023 (einschl. aller Kopien) zu diesem Bauvorhaben.

Entsprechend wird zur Vereinfachung im weiteren Verlauf „Brandschutzkonzept“ geschrieben.

- Besprechungs- / Abstimmungstermin am 13.02.2023 (Videokonferenz)
Teilnehmer: Frau Gonzales Iberdrola Renovables Deutschland GmbH
Herr Kameoka Iberdrola Renovables Deutschland GmbH
Herr Sanchez Garcia Iberdrola Renovables Deutschland GmbH
Herr Busse Ingenieurbüro Schilling GmbH
- Besprechungs- / Abstimmungstermin am 20.03.2023 (Videokonferenz)
Teilnehmer: Frau Kühn Iberdrola Renovables Deutschland GmbH
Herr Malinowski Iberdrola Renovables Deutschland GmbH
Herr Busse Ingenieurbüro Schilling GmbH
- Besprechungs- / Abstimmungstermin am 22.03.2023 (Videokonferenz)
Teilnehmer: Herr Buß Buß Solar GmbH
Herr Moch Universal Energy Engineering GmbH
Herr Kameoka Iberdrola Renovables Deutschland GmbH
Herr Malinowski Iberdrola Renovables Deutschland GmbH
Herr Busse Ingenieurbüro Schilling GmbH
- Besprechungs- / Abstimmungstermin am 23.05.2023 (Vor-Ort-Termin)
Teilnehmer: Herr Dr. Vogel Bürgermeister
Herr Boy Ortswehrführer
Herr Gerhardt LK VG Brandschutzbehörde
Herr Malinowski Iberdrola Renovables Deutschland GmbH
Frau Mayer-Westhäuser Buß Solar GmbH
Herr Meißner BKN NB GmbH, B-Planer
- Besprechungs- / Abstimmungstermin am 16.06.2023 (Videokonferenz)
Teilnehmer: Herr Buß Buß Solar GmbH
Frau Kühn Iberdrola Renovables Deutschland GmbH
Herr Breda Iberdrola Renovables Deutschland GmbH
Herr Malinowski Iberdrola Renovables Deutschland GmbH
Herr Busse Ingenieurbüro Schilling GmbH

Des Weiteren fanden regelmäßige Abstimmungen (Telefongespräche) zwischen dem Bearbeiter und den Projektbeteiligten statt.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlagen (Gesetze und Verordnungen) sind insbesondere zu beachten:

- LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V Nr. 19 vom 30.10.2015 S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021; Gl.-Nr.: 2130-10

2.5 Normen, Richtlinien und Regeln

Als Normen, Richtlinien, Regeln und Literatur, welche bei der brandschutztechnischen Bewertung berücksichtigt wurden, sind insbesondere zu beachten:

- VV TB M-V - Verwaltungsvorschrift Technischer Baubestimmungen M-V vom 05.02.2020 (AmtsBl. M-V Nr. 7 vom 24.02.2020 S. 75) Gl.-Nr.: 2130 - 17
Basierend auf der MVV TB Ausgabe 2019/1
(Publikationen DIBt vom 15.01.2020 mit Druckfehlerberichtigung vom 07.08.2020)

- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom August 2006 (ABl. Nr. 40 vom 20.09.2006 S. 597), im Land Mecklenburg-Vorpommern als technische Baubestimmung eingeführt (VV TB M-V, A 2.2)
- DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile (Standardkomplex)
- DIN 4844 - Sicherheitskennzeichnung
- DIN VDE 0132 - Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen
- DIN 14095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DVGW-Merkblatt W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung
- *und Weitere (textbezogen)*

2.6 Literatur

- Feuer Trutz, Verlag für Brandschutzpublikationen, Brandschutzatlas, Baulicher Brandschutz, Band 1-6, Stand 03/2022
- ZEVH Merkblatt für PV Anlagen
- Leitfaden „Brandschutzgerechte Planung, Errichtung und Instandhaltung von PV-Anlagen“ vom Februar 2011 (Schlussredaktion / Lektorat / Umsetzung: perspectis)
- Photovoltaikanlagen, technischer Leitfaden (VdS 3145:2017-11 (02))
Herausgeber: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV),
Verlag: VdS Schadensverhütung GmbH
- *und Weitere (textbezogen)*

3 Beschreibung des Bauvorhabens

3.1 Grundstück / Lage / Erschließung

Das zu bebauende Grundstück befindet sich ...

- im Landkreis: Vorpommern-Greifswald
- Gemeinde: Boldekow
- Gemarkung: Boldekow
- Flur: 1
- Flurstück(e): 103, 104/4, 106/4, 157/8 und 158/6

Der Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“ der Gemeinde Boldekow liegt östlich der Ortslage Boldekow und umfasst eine Fläche von ca. 46 ha.

Die Grundstücksfläche (Fläche innerhalb der Zaunanlage) beträgt insgesamt 402.132 m² (gerundet: ca. 402.000 m²; siehe Gliederungspunkt 3.2).

Das Grundstück wird über die öffentliche Straße „Dorfstraße“ erschlossen.

Das zu bebauende Grundstück ist derzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche vorhanden.

Das Gelände für die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage soll planungsmäßig durch eine Umzäunung gesichert werden (siehe Gliederungspunkt 3.2 - Zaunanlage / Sicherheitssystem).

Die Zufahrts- / Zugangsmöglichkeit auf das Gelände wird durch Toranlagen sichergestellt (siehe Gliederungspunkt 8.3).

3.2 Nutzung

Gemäß der vorliegenden Planungsunterlagen wird auf den Grundstücken eine **Freiflächen - Photovoltaik - Anlage** errichtet.

Definition:

Unter einer Freiflächen - Photovoltaik - Anlage (auch Solarpark) versteht man eine Photovoltaikanlage, die nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade, sondern ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt ist. Eine Freiflächenanlage ist ein fest montiertes System, bei dem mittels einer Unterkonstruktion die Photovoltaikmodule in einem optimalen Winkel zur Sonne ausgerichtet werden.

Eine Photovoltaikanlage, auch PV-Anlage (bzw. PVA) oder Solargenerator genannt, ist eine Solarstromanlage, in der mittels Solarzellen ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird. Die dabei typische direkte Art der Energiewandlung bezeichnet man als Photovoltaik.

Unter Photovoltaik versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, in elektrische Energie mittels Solarzellen.

Nutzung:

Erzeugung von Strom (gewerblich).

Angaben zum Anlagenkomplex:

Die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage wird mit einem entsprechenden Abstand zu angrenzenden Gebäuden von $\geq 5,00$ m sowie zur Grundstücksgrenze von $\geq 2,50$ errichtet und wird in zwei Anlagenfelder unterteilt.

Anlagenfeld 1 und
Anlagenfeld 2

Die Zuordnung der Anlagenfelder ist als schematische Eintragung in der Anlage 1 ersichtlich.

Für die weitere Betrachtung des Bauvorhabens werden die Anlagenfelder 1 und 2 der Freiflächen - Photovoltaik - Anlage als eine Anlage bzw. als ein Anlagenkomplex betrachtet.

- Plangeltungsbereich: ca. 46 ha
- Grundstücksfläche
(Fläche innerhalb der Zaunanlage), gesamt: ca. 402.000 m²
 - *Anlagenfeld 1: 171.000 m²*
 - *Anlagenfeld 2: 231.000 m²*
- Grundfläche der baulichen Anlage
(überbaute Fläche), gesamt: ca. 254.500 m²
 - *Anlagenfeld 1: ca. 108.500 m²*
 - *Anlagenfeld 2: ca. 146.000 m²*
- Leistungsfähigkeit, gesamt: ca. 56 MWp ¹⁾
 - *Anlagenfeld 1: ca. 24.320 kWp ¹⁾*
 - *Anlagenfeld 2: ca. 32.000 kWp ¹⁾*

¹⁾ Die Leistungsfähigkeit kann in Abhängigkeit der Modulanzahl geringfügig variieren.

Photovoltaikmodule:

Die Modultische werden nach Süden ausgerichtet. Die Module werden in einem fest definierten Anstellwinkel auf den Gestellischen zur Sonne hin aufgeständert. Die Tischpfosten aus Metall werden in den Boden gerammt ohne zusätzliche Fundamente.

Es werden Module verwendet, bei denen alle internationalen Standards und Zertifizierungen erfüllt werden. Die Module haben eine Leistung von 675 Wp.

- Modultyp: Canadian CS7N-675TB-AG oder gleichwertig
- **Ausführung: Glas-Glas Modul(e) (siehe Anlage 2)**
- Leistung der Einzelmodule: 675 Wp
- Modultischhöhe: 0,80 m - 2,20 m
- Modulneigung: 10 °
- Reihenabstand: 1,50 m
- Modulanzahl, gesamt: ~~83.430 Stück ²⁾~~ **83.520 Stück ²⁾**
 - *Anlagenfeld 1: ~~36.030 Stück ²⁾~~ **36.120 Stück ²⁾***
 - *Anlagenfeld 2: **47.400 Stück ²⁾***

²⁾ Die Anzahl der Module kann in Abhängigkeit der Gesamtleistung geringfügig variieren.

Wechselrichter:

Es werden Zentralwechselrichter verbaut.

- Typ / Hersteller: Sungrow oder gleichwertig
- Anzahl, gesamt: 14 Stück ³⁾
 - *Anlagenfeld 1: 6 Stück* ³⁾
 - *Anlagenfeld 2: 8 Stück* ³⁾

³⁾ Die Anzahl der Wechselrichter kann in Abhängigkeit der (Gesamt-) Modulanzahl geringfügig variieren.

Trafostation(en):

Nach Kopplung der AC-Ausgangskabel aus den Wechselrichtern werden Kabel größerer Dimension in extra dafür gezogene Kabelgräben zu den Transformatoren geführt.

- Stationstyp: Sungrow oder gleichwertig
- Ölgeführt (Transformatoröl: WGK 1; Ölauffangwanne nach WHG – siehe Gliederungspunkt 8.2)
- Wetterschutzhülle: Fertigteilbauweise
- Abmessung (L x B x H): 12.192 mm x 2.438 mm x 2.896 mm
- Anzahl (gesamt): 7 Stück
 - *Anlagenfeld 1: 3 Stück*
 - *Anlagenfeld 2: 4 Stück*

Von den Transformatoren werden die Kabel gesammelt in einer Kabeltrasse bis zum Netzverknüpfungspunkt verlegt. Am Netzverknüpfungspunkt wird üblicherweise eine Übergabestation errichtet. Der Netzanschluss erfolgt in das Netz des Netzbetreibers „E.DIS Netz GmbH“.

Monitoring:

Die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage wird mittels Anlagenmonitoring und einer Fernüberwachung / -regelungsmöglichkeit überwacht.

Zaunanlage / Sicherheitssystem:

- Zaunanlage:
 - Art: Maschendrahtzaun oder vergleichbar
 - Höhe: $\geq 2,00$ m
 - Anzahl der Tore: 4 Stück (2 Haupttore und 2 Personentore)
 - Torbreiten:
 - Haupttor: $\geq 5,00$ m
 - Personentor: $\geq 1,20$ m
 - Weiteres:
 - Abstand zwischen Zaunanlage und Modultische: 5,00 m
 - Die Zaunanlage wird durch regelmäßige Pflegearbeiten vom Pflanzenbewuchs befreit.

- Sicherheitssystem:
 - Kameraüberwachung,
 - Warnlautsprecher,
 - Zugangskontrolle und
 - Magnetkontakten

Zugang / Personenaufenthalt:

Während der Betriebszeit der PVA werden Wartungstechniker und Personal zur Geländepflege in regelmäßigen Abständen das Gelände betreten.

Aufenthaltsräume im Sinne des § 2 Abs. 5 LBauO M-V sind nicht vorhanden.

4 Brandgefährdungspotential

4.1 Allgemeines

Das Risiko eines Brandereignisses an einer Stelle auf dem Gelände der Freiflächen - Photovoltaik - Anlage ergibt sich hauptsächlich durch die elektrische Spannung.

Besonders sind hierbei Anlagenteile zu betrachten, bei denen es zur Selbstentzündung und zu Überhitzungen kommen kann.

Des Weiteren sind die Bereiche der Klemmverbindungen zu betrachten. Durch Korrosionsbildung kann es hier durch Kurzschlüsse ebenfalls zur Selbstentzündung kommen.

4.2 Brandlasten

Die Brandlasten einer Freiflächen - Photovoltaik - Anlage beschränken sich auf nicht feuerfeste Komponenten wie Gummi, Latex oder Plastik, welche lediglich einen Schwelbrand von geringem Ausmaß ermöglichen sowie die technischen Anlagen (Trafostationen). Die restlichen Komponenten der Anlage bestehen aus Glas, Aluminium oder feuerverzinktem Stahl und stellen keine Brandlast dar. Die Module werden dabei mit einem Schienensystem auf Aluminium und Stahlkonsolen (nichtbrennbar) montiert.

Die Brandgefahr geht daher nicht von der Anlage, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Diese wird durch die regelmäßige Mahd vom Eigentümer der Anlage gepflegt.

Somit soll einer Brandentstehung von vornherein entgegengewirkt werden.

4.3 Brandrisiko

Unter Brandrisiko versteht man die Wahrscheinlichkeit, dass ein Brand entstehen und sich zu einem Schadfeuer ausbreiten kann.

Zu einer Brandentstehung müssen folgende Voraussetzungen vorhanden sein:

- Vorhandensein brennbarer Materialien,
- Sauerstoff,
- das richtige Mischungsverhältnis und
- eine Zündquelle

Das Risiko einer Brandentstehung hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab:

A) Nutzung der Freiflächen - Photovoltaik - Anlage:

- Elektrische Anlage zur Stromerzeugung (Leistung max. ca. 56 MWp),
- Kein Aufenthalt von Personen (nur zu Wartungszwecken),
- Abstand zu angrenzenden Gebäuden sowie zur Grundstücksgrenze von $\geq 5,00$ m
- Fremdüberwachung der Anlage (Monitoring) sowie
- Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachleute

→ **geringes Risiko der Brandentstehung**

B) Brandlasten:

- ~~Photovoltaik-Module,~~
- Kabel,
- Kabelkanäle und
- Technische Anlagen

→ **geringes Risiko der Brandentstehung**

C) Brandentstehung, Zündquellen:

- Fehlerauslösende Komponente,
- Fehlerhafte Installation,
- Beschädigung der Module durch äußere (witterungsbedingte) Einflüsse,
- Jedoch regelmäßige Wartung durch Fachleute sowie schnelle Detektion von Störungen durch Fernüberwachung (Monitoring)

→ **geringes Risiko der Brandentstehung**

D) Brandausbreitung:

Brandausbreitungsgefahren bestehen auch nur im geringen Umfang über den Bewuchs (Wiese) unterhalb der Photovoltaikmodule. Die Grünfläche wird regelmäßig gemäht und kann somit keine hohe Flammentwicklung entfalten.

- Reihenabstand der Module von $\geq 1,50$ m
- Abstand zu angrenzenden Gebäuden von $\geq 5,00$ m
- Abstand zur Grundstücksgrenze von $\geq 2,50$ m
- Unterteilung in zwei Teilbereiche
- Regelmäßige Mahd der Grünflächen

→ **geringes Risiko der Brandausbreitung**

Aus der Summe der Einflussfaktoren kann für die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage von einer **geringen Brandgefährdung** ausgegangen werden.

5 Zweck des Brandschutzkonzeptes und Schutzziele

Ziel des Brandschutzkonzeptes ist es, das geplante Bauvorhaben so einzuordnen und zu errichten, dass den bauordnungsrechtlichen Schutzzielen nach § 14 LBauO M-V entsprochen wird. Bei den Schutzzielen handelt es sich konkret um:

- Vorbeugung der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch,
- Sicherstellung der Rettung von Menschen (und Tieren) im Brandfall und
- Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten

Höchstes Augenmerk gilt daher objektkonkret folgenden Aspekten, um den Schutzzieleanforderungen zu entsprechen:

- Errichtung der baulichen Anlage, dass der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird,
- Verhinderung der Brandausbreitung auf angrenzende, benachbarte Gebäude / Grundstücke (Nachbarschaftsschutz) und
- Sicherstellung der Durchführung wirksamer Löscharbeiten (Zugangsmöglichkeiten für die Feuerwehr usw.)

Nach Aussagen des Betreibers liegt das Hauptaugenmerk bei der Sicherstellung des Nachbarschaftsschutzes. Der Sachwertschutz ist zu vernachlässigen.

6 Baurechtliche Einordnung des Bauvorhabens

Die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage wird als **bauliche Anlage** betrachtet (vgl. § 2 Abs. 1 LBauO M-V).

Die Gesamtgrundstücksfläche (Fläche innerhalb der Zaunanlage) beträgt ca. 46 ha. Die Grundfläche der baulichen Anlage (überbaute Fläche) beträgt insgesamt ca. 254.500 m².

Eine bauordnungsrechtliche Einordnung gemäß § 2 LBauO M-V ist aufgrund der speziellen Art und Nutzung der Anlage (Freiflächen - Photovoltaik - Anlage) nicht möglich.

Sonderbaueigenschaften gemäß § 2 Abs. 4 LBauO M-V können der Freiflächen - Photovoltaik - Anlage nicht zugesprochen werden.

Die Bauordnung für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird jedoch für die weitere Bearbeitung als Grundlage herangezogen.

7 Anforderungen an die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage

7.1 Freiflächen - Photovoltaik - Anlage

Durch die Funktionsweise einer Freiflächen - Photovoltaik - Anlage ergibt sich eine Gefährdung durch elektrische Spannung (bis zu 1.500 Volt bei den Wechselrichtern; Trafostationen > 1.500 Volt).

Um einen sicheren Einsatz der Feuerwehr zu gewährleisten, sind neben dem fachgerechten Aufbau der gesamten Anlage gemäß VDE-Richtlinien, Möglichkeiten zur Netzabschaltung vorzusehen, um im Brandfall erforderliche Löschmaßnahmen durchführen zu können.

Um eine Brandausbreitung über die elektrischen Leitungen zu verhindern („Züandschnureffekt“), sind elektrische Leitungen im Bereich der Übergänge zu den Trafostationen brandschutztechnisch wirksam zu schotten (z. B. durch Erdverlegung).

Die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage wird mit einem entsprechenden Abstand zu angrenzenden Gebäuden von $\geq 5,00$ m sowie zur Grundstücksgrenze von $\geq 2,50$ errichtet und wird in zwei Anlagenfelder unterteilt (Anlagenfeld 1 und Anlagenfeld 2; siehe Anlage 1).

Innerhalb der Freiflächen - Photovoltaik – Anlage sind die Zufahrtswege [zu den technischen Anlagen](#) (befahrbar Flächen; siehe Gliederungspunkt 8.3) angeordnet.

Die Freiflächen werden einer regelmäßigen Pflege (Mahd usw.) unterzogen.

Durch die Bildung der Anlagenfelder wird die Freiflächen - Photovoltaik – Anlage so unterteilt, dass eine Brandausbreitung untereinander und auf die angrenzenden Grundstücke verhindert werden kann.

Eine weitere Unterteilung der jeweiligen Anlagenfelder ist aus Sicht des Bearbeiters nicht erforderlich.

7.2 Technische Anlagen

Die auf dem Grundstück angeordneten Trafostationen (= technische Anlagen) sind funktional notwendige Element für die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage.

Die Trafostationen werden innerhalb des Anlagenkomplexes, im Bereich der befestigten / befahrbaren Fläche angeordnet (siehe Anlage 1).

Zum Schutz der Trafostationen werden diese mit Wetterschutzhüllen (Fertigteilbauweise) errichtet.

Neben Wartungszwecken der technischen Anlagen ist mit einem längerfristigen Aufenthalt von Personen nicht zu rechnen.

Aufenthaltsräume im Sinne des § 2 Abs. 5 LBauO M-V sind nicht vorhanden.

Elektrische Betriebsräume im Sinne der Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen im Land Mecklenburg-Vorpommern (ElBauRL M-V) sind objektkonkret nicht vorhanden.

Entsprechende brandschutztechnische Anforderungen / Maßnahmen sind somit nicht ableitbar und im bauordnungsrechtlichen Sinne nicht erforderlich.

8 Abwehrender und organisatorischer Brandschutz

8.1 Löschwasserbereitstellung

Der Nachweis einer Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist für die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage objektkonkret nicht anwendbar, da das Bauvorhaben nicht mit den im DVGW-Arbeitsblatt W 405 genannten Baugebieten vergleichbar ist.

Das Bauvorhaben sieht anders als die Gebiete im DVGW-Arbeitsblatt W 405 keine Gebäude vor, welche dem zeitweiligen oder ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Es sind weder die brandtechnischen Eigenschaften eines Gewerbe- oder Industrieobjekts ableitbar noch die eines Wohngebietes, einer Kleinsiedlung oder eines Wochenendhausgebietes.

Den niedrigsten Löschwasserbedarf sieht das DVGW-Arbeitsblatt W 405 mit 24 m³/h Löschwasser für Kleinsiedlungen oder Wochenendhausgebieten mit bis zu zwei Vollgeschossen und einer Geschossflächenzahl von bis zu 0,4, sofern von einer geringen kleinen Brandausbreitungsgefahr aufgrund von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und einer harten Bedachung auszugehen ist.

Das Brandgefährdungspotential des Bauvorhabens ist jedoch auch mit diesen Baugebieten nicht vergleichbar und weist insbesondere im Hinblick auf die geringen Brandlasten und das niedrige Risiko der Brandausbreitung eine deutlich niedrigere Brandgefährdung auf.

Für den Grundschutz an Löschwasser ist eine Mindestlöschwassermenge von 30 m³/h über 2 Stunden vor Ort einsatzbereit vorzuhalten (Forderung gemäß Gliederungspunkt 2.2, Nr. 4).

Objektkonkret wird die Löschwassermenge über unterirdische Löschwasserbehälter vorgehalten.

Konkretisierung:

- *Löschwasserbehälter, unterirdisch*
 - *Fassungsvermögen: 80 m³ (je Behälter; 2 x 30 m² + Pumpenreserve)*
 - *Anzahl: 2 Stück (je Anlagenfeld 1)*
 - *Positionierung: wird im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert.*
 - *Entnahmestellen:*
 - *Anzahl: 2 Stück je Anlagenfeld*
 - *Positionierung: siehe Anlage 1*
 - *Der Anschluss der Entnahmestellen ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.*
 - *Die Entnahmestellen sind durch Hinweisschilder dauerhaft zu kennzeichnen.*

Objektkonkret wird die Löschwassermenge wie folgt vorgehalten / sichergestellt ⁴⁾:

... über Löschwasserbehälter:

- **Löschwasserbehälter, unterirdisch**
 - **Fassungsvermögen: 30 m³ (je Behälter)**
 - **Anzahl: 2 Stück (je Anlagenfeld 1; siehe Anlage 1)**
 - **Entnahmestellen: im Bereich der jeweiligen Löschwasserbehälter (siehe Anlage 1)**
 - **Der Anschluss der Entnahmestellen ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.**
 - **Die Entnahmestellen sind durch Hinweisschilder dauerhaft zu kennzeichnen.**

... über Saugstelle aus öffentlichem Gewässer:

- Entnahmestelle: im Bereich des öffentlichen Gewässers „Peene-Süd-Kanal“ (siehe Anlage 1)
- Zufahrt zur Entnahmestelle: gemäß Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006, im Land Mecklenburg-Vorpommern als technische Baubestimmung eingeführt (VV TB M-V, Ziffer A 2.2.1.1)
- Anforderung an die Entnahmestelle:
 - Entnahmestelle in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle
 - Die Entnahmestelle ist durch Hinweisschilder dauerhaft zu kennzeichnen.

4) Abstimmung zur Thematik „Löschwasserversorgung“ am 23.05.2023

Teilnehmer:	Herr Dr. Vogel	Bürgermeister
	Herr Boy	Ortswehrführer
	Herr Gerhardt	LK VG Brandschutzbehörde
	Herr Malinowski	Iberdrola Renovables Deutschland GmbH
	Frau Meyer-Westhäuser	Buß Solar GmbH
	Herr Meißner	BKN NB GmbH, B-Planer

Ein Löschbereich ist nicht festgelegt und erscheint aus brandschutztechnischer Sicht aufgrund der fehlenden Gefährdung von Leib und Leben sowie des geringen Risikos der Brandausbreitung auch nicht geboten.

Im Falle eines Brandereignisses sollen die Einsatzkräfte der Feuerwehr ein Übergreifen des Feuers auf externe Vegetation oder sonstige Flächen verhindern!

Mit Umsetzung der Maßnahmen bestehen aus Sicht des Bearbeiters keine Bedenken hinsichtlich der Löschwasserversorgung.

Über diesen Grundschutz hinausgehender Objektschutz ist für die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage nicht erforderlich, da durch die objektkonkret vorgesehenen (brandschutztechnischen) Maßnahmen ein erhöhtes Brandrisiko nicht zu verzeichnen ist.

Hinweise:

Nach Aussagen des Betreibers liegt das Hauptaugenmerk bei der Sicherstellung des Nachbarschaftsschutzes. Der Sachwertschutz ist zu vernachlässigen.

Im Falle eines Brandereignisses sollen die Einsatzkräfte der Feuerwehr ein Übergreifen des Feuers auf externe Vegetation oder sonstige Flächen verhindern!

Im Brandfall ist durch die Abschnittsbildung (siehe Gliederungspunkt 7.1) damit zu rechnen, dass es zu einem kontrollierten Abbrennen des betroffenen Anlagenfeldes kommen kann.

Durch die Ausbildung der Teilflächen sowie unter der Voraussetzung, dass das Gelände einer regelmäßigen Pflege (Mahd) unterzogen wird, ist aus Sicht des Bearbeiters davon auszugehen, dass die Gefahr eines Brandüberschlages auf angrenzende Flächen (Anlagenfelder) reduziert werden kann.

Als Besonderheit bei der Brandbekämpfung der Photovoltaikanlage ist zu beachten, dass bei den stromgeführten Anlagenteilen neben Wechselstrom auch Gleichstrom anliegt, der nicht einfach abgeschaltet werden kann. Solange Licht auf die Module fällt, produziert die Anlage Strom. Für die stromgeführten Anlagenteile ist eine Brandbekämpfung mit Wasser nicht geeignet, so dass die DIN VDE 0132 - Brandbekämpfung an elektrischen Anlagen - gleichermaßen Anwendung findet.

Brandausbreitungsgefahren bestehen auch nur im geringen Umfang über den Bewuchs (Wiese) unterhalb der Photovoltaikmodule. Die Grünfläche wird regelmäßig gemäht und kann somit keine hohe Flammentwicklung entfalten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch DIN VDE 0132) hingewiesen.

8.2 Löschwasserrückhaltung

Eine Löschwasserrückhaltung ist aufgrund der geplanten Nutzung (Freiflächen - Photovoltaik - Anlage) und der daraus resultierenden fehlenden Lagerung von Gefahrstoffen nicht notwendig.

Die Trafostation arbeitet mit herkömmlichen Transformatorölen (Transformatoröl: WGK 1). Innerhalb der Trafostationen sind zur Sicherheit Auffangwannen (Kapazität: um bis zu 120% des Transformatoröls) für etwaig austretende Stoffe verbaut, sodass im Havariefall, umweltschädliche Stoffe aufgefangen werden können.

Auflagen aus dem Umweltrecht und der damit verbundenen Richtlinien wie zum Beispiel das Wasserhaushaltsgesetz, die AwSV sowie die TRwS 779 usw. bleiben hiervon unberührt.

Es obliegt dem Bauherrn im Rahmen des Betriebes die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

8.3 Flächen für die Feuerwehr

Die Anforderungen für die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006, im Land Mecklenburg-Vorpommern als technische Baubestimmung eingeführt (VV TB M-V, Ziffer A 2.2.1.1), zu beachten und umzusetzen.

Erschließung:

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die öffentliche Straße „Dorfstraße“.

Das Gelände für die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage wird durch eine Umzäunung (siehe Gliederungspunkt 3.2 - Zaunanlage / Sicherheitssystem) gesichert.

Die Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeit auf das Gelände wird durch Toranlagen sichergestellt / gesichert.

Verkehrswege / Feuerwehrumfahrung:

Die Zufahrten und die Bewegungsflächen müssen so beschaffen sein, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Die Zufahrten müssen mindestens 3,00 m breit sein. Im Bereich von Kurven müssen diese in Abhängigkeit von Kurvenradius bis zu 5,00 m breit sein.

Die Zuwegung (befahrbare Flächen) erfolgt auf dem Grundstück innerhalb der Umzäunung und ist mit einer Wegbreite von 3,00 m geplant (siehe Anlage 1).

Die Zuwegung ist so angeordnet, dass eine Umfahrung bzw. Weiterfahrt in Fahrtrichtung gewährleistet werden kann (keine Bildung von Sackgassen).

Die Anlagenfelder sind zweiseitig bzw. in Teilbereichen nur einseitig erreichbar / zugänglich.

Aufgrund der geringen Ausdehnung der jeweiligen Teilflächen bestehen aus Sicht des Bearbeiters keine Bedenken hinsichtlich der Erreichbarkeit / Zugänglichkeit.

Eine Feuerwehrumfahrung ist für die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage bzw. für die jeweiligen Teilflächen nicht erforderlich.

Anmerkung:

Aus einsatztaktischen Gründen werden die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Brandfall nicht in das Gelände der Freiflächen – Photovoltaik – Anlage fahren.

Die interne Zuwegung (befahrbare Fläche) wird daher nur für Wartungszwecke genutzt. Anforderungen an die Tragfähigkeit der befahrbaren Flächen gemäß Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sind daher nicht ableitbar.

Bewegungsflächen:

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

Bewegungsflächen sind im Bereich der öffentlichen Straße / Zufahrtswege ~~im Bereich der Feuerwehruzufahrt~~ sowie im Bereich der Löschwasserentnahmestellen vorhanden.

Die Bewegungsflächen (Anordnung und Anzahl) ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Aufstellflächen:

Objekt konkret nicht erforderlich.

Zugänglichkeit:

Die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage ist durch eine Zaunanlage (mit Zugangstor) gesichert.

Im Ereignisfall ist sicherzustellen, dass die Toranlagen durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr geöffnet werden können (= Sicherung der Zugänglichkeit im Einsatz).

Die **Öffnung der Toranlage** erfolgt über eine Schließanlage.

Für die gewaltlose Zugänglichkeit wird an den Toranlagen ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) angeordnet (ein FSD als zentraler Anlaufpunkt; Forderung gemäß Gliederungspunkt 2.2, Nr. 4).

Die Freigabe der Schließung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Toranlagen sind ständig freizuhalten. Darauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

Im Bedarfsfall können weitere Zugänge auf das Gelände dahingehend realisiert werden, dass durch die Feuerwehr der Maschendrahtzaun in entsprechend erforderlicher Größe aufgeschnitten wird.

Um einen **Ansprechpartner** im Ereignisfall erreichen zu können, muss an dem Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die Freiflächen - Photovoltaik - Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Anmerkung:

Aus einsatztaktischen Gründen werden die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Brandfall nicht das Gelände der Freiflächen – Photovoltaik – Anlage befahren / betreten.

Im Falle eines Brandereignisses sollen die Einsatzkräfte der Feuerwehr ein Übergreifen des Feuers auf externe Vegetation oder sonstige Flächen / benachbarte Grundstücke verhindern (Sicherstellung des Nachbarschaftsschutzes). Die Freiflächen – Photovoltaik – Anlage an sich soll nachrangig gelöscht werden (der Sachwertschutz ist zu vernachlässigen).

Zusammenfassung:

Aus Sicht des Bearbeiters bestehen hinsichtlich der Erreichbarkeit / Zugänglichkeit der Freiflächen - Photovoltaik - Anlage keine Bedenken.

Die örtliche Situation wird in der Anlage 1 zu diesem Brandschutzkonzept dargestellt.

Die Feuerwehrflächen sind ständig freizuhalten. Darauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

Die Flächen für die Feuerwehr sind ausreichend sichergestellt.

8.4 Unterweisungen

Die zuständige / örtliche Feuerwehr wird durch den Betreiber vor Inbetriebnahme der Anlage eingewiesen.

8.5 Feuerwehrplan

Für das Bauvorhaben ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht kein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich.

Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der Freiflächen - Photovoltaik - Anlage wird der örtlichen Feuerwehr ein Lageplan des Geländes zur Verfügung gestellt.

In dem Lageplan sind die maßgeblichen Anlagenkomponenten von den Modulen über Leitungsführungen zu Wechselrichtern und Transformatoren bis zur Übergabestelle des zuständigen Energieversorgungsunternehmens enthalten (Forderung gemäß Gliederungspunkt 2.2, Nr. 4).

8.6 Pflichten des Betreibers

Um die brandschutztechnischen Schutzziele zu erfüllen, ist das Brandschutzkonzept in seiner Gesamtheit umzusetzen.

Grundlegende Änderungen in der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie der Anlagennutzung erfordern eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes!

9 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

In diesem Brandschutzkonzept wurden für die Beantragung der Baugenehmigung für den Neubau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in 17392 Boldekow (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“), auf Grundlage der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) Maßnahmen für den vorbeugenden baulichen Brandschutz festgelegt, um die geltenden bauordnungsrechtlichen Erfordernisse zu erfüllen.

Für das Bauvorhaben wurde mit Datum vom 27.03.2023 ein Brandschutzkonzept (BSK) als Planungsgrundlage für das Genehmigungsverfahren (als Bestandteil des Baugesuches) durch die Ingenieurbüro Schilling GmbH erstellt und eingereicht.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung haben sich Änderungen ergeben, welche im Rahmen der vorliegenden 1. Tektur zum Brandschutzkonzept beschrieben / konkretisiert werden.

Die 1. Tektur zum Brandschutzkonzept ersetzt vollumfänglich das Brandschutzkonzept 1322 BS 2301 vom 27.03.2023 (einschl. aller Kopien) zu diesem Bauvorhaben.

Entsprechend wird zur Vereinfachung im weiteren Verlauf „Brandschutzkonzept“ geschrieben.

Der Bauherr ist die Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG, Nordring 82 in 46325 Borken.

Der Auftraggeber ist die Buß Solar GmbH, Nordring 82 in 46325 Borken.

Der Entwurfsverfasser ist BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH, Gerstenstraße 9 in 17034 Neubrandenburg.

Bei Berücksichtigung der Hinweise dieses Brandschutzkonzeptes bestehen aus der Sicht des Bearbeiters wegen des Brandschutzes gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Das Brandschutzkonzept ist in seiner Gesamtheit umzusetzen.

Sollten Änderungen in der Ausführung erforderlich werden, sind diese mit dem zuständigen Bauordnungsamt abzustimmen, so dass eine durchgängige brandschutztechnische Absicherung erzielt wird.

Erforderliche Zertifikate zum Nachweis der Inhalte und der brandschutztechnischen Forderungen sind vorzulegen.

Ingenieurbüro Schilling GmbH

Leipzig, 22.09.2023


Unterschrift Bearbeiter



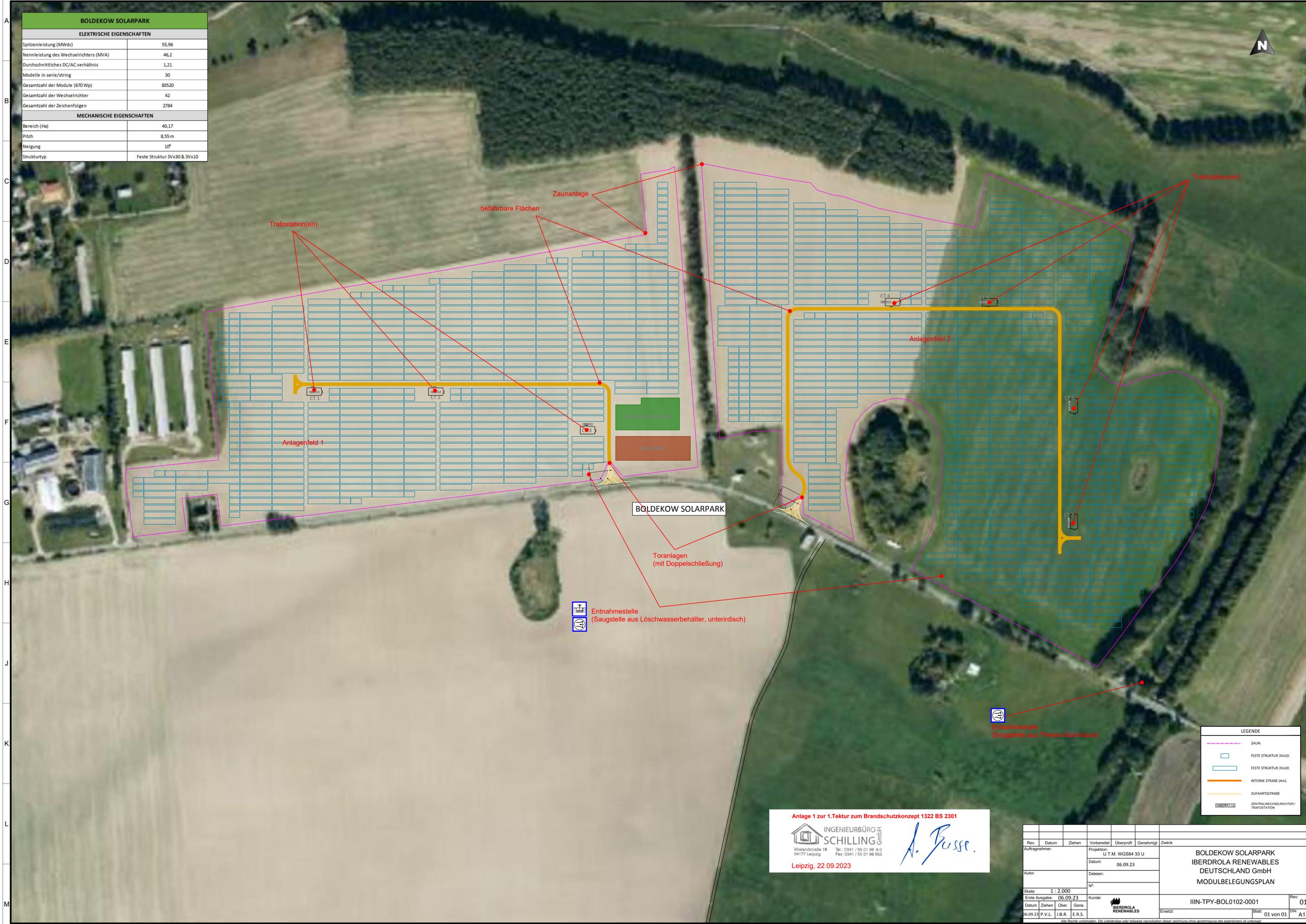
10 Erklärung des Entwurfsverfassers

Es wird bestätigt, dass das vorliegende Brandschutzkonzept ([1. Tektur](#)) als bautechnischer Nachweis zu den Bauvorlagen des Bauantrages gehört. Der Inhalt des Brandschutzkonzeptes wird vollständig anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser

BOLDEKOW SOLARPARK	
ELEKTRISCHE EIGENSCHAFTEN	
Spitzenleistung (MWdc)	55,96
Nennleistung des Wechselrichters (MVA)	46,2
Durchschnittliches DC/AC verhältnis	1,21
Modelle in serie/string	30
Gesamtzahl der Module (670 Wp)	83520
Gesamtzahl der Wechselrichter	42
Gesamtzahl der Zeichenfolgen	2784
MECHANISCHE EIGENSCHAFTEN	
Bereich (Ha)	40,17
Pitch	8,55 m
Neigung	10°
Strukturtyp	Feste Struktur 3Vx30 & 3Vx10



Entnahmestelle
(Saugstelle aus Löschwasserbehälter, unterirdisch)

Entnahmestelle
(Saugstelle aus "Peene-Süd-Kanal")

LEGENDE	
	ZAUN
	FESTE STRUKTUR 3Vx10
	FESTE STRUKTUR 3Vx30
	INTERNE STRASSE (4m)
	ZUFAHRTSSTRAÙE
	ZENTRALWECHSELRICHTER / TRAFOSTATION

Anlage 1 zur 1.Tektur zum Brandschutzkonzept 1322 BS 2301

INGENIEURBÜRO
SCHILLING GmbH
Wielandstraße 16 | Tel.: 0341 / 55 01 88 8-0
04177 Leipzig | Fax: 0341 / 55 01 88 865

A. Busse.

Leipzig, 22.09.2023

Rev.	Datum	Ziehen	Vorbereitet	Überprüft	Genehmigt	Zweck
						BOLDEKOW SOLARPARK IBERDROLA RENEWABLES DEUTSCHLAND GmbH MODULBELEGUNGSPLAN
Auftraggeber:			Projektion:		IIIN-TPY-BOL0102-0001	
Datum:			U.T.M. WGS84 33 U			
Autor:			Datum:		Rev. 01	
Dateien:			06.09.23			
Skala:			N°:		Blatt: 01 von 01	
1 : 2.000						
Erste Ausgabe:			Kunde:		IBERDROLA RENEWABLES	
06.09.23			06.09.23			
Datum:			Über:		Erstellt:	
06.09.23			E.R.S.			
P.V.L.			I.B.R.		Blatt: 01 von 01	
E.R.S.			E.R.S.			

690W

MAXIMALE NENNLEISTUNG

0/+5 W

POSITIVE LEISTUNGSTOLERANZ

22,2%

MAXIMALER WIRKUNGSGRAD



Mehrwert für die Kunden

- Niedrigere LCOE (Levelized Cost Of Energy), geringere BOS (Balance Of System) Kosten, kürzere Amortisation
- Garantierte Degradation im ersten Jahr und für alle weiteren Jahre
- Ausgelegt auf hohe Modulleistung, hohe Strangleistung durch geringe Modulspannung



Maximale Modulleistung bis zu 690 W

- Bis zu 22,2 % Modulwirkungsgrad mit High-Density-Zellverbindungstechnologie
- Multi-Busbar-Technologie für mehr Absorption, geringeren Serienwiderstand, verbesserte Stromableitung und erhöhte Zuverlässigkeit



Hohe Zuverlässigkeit

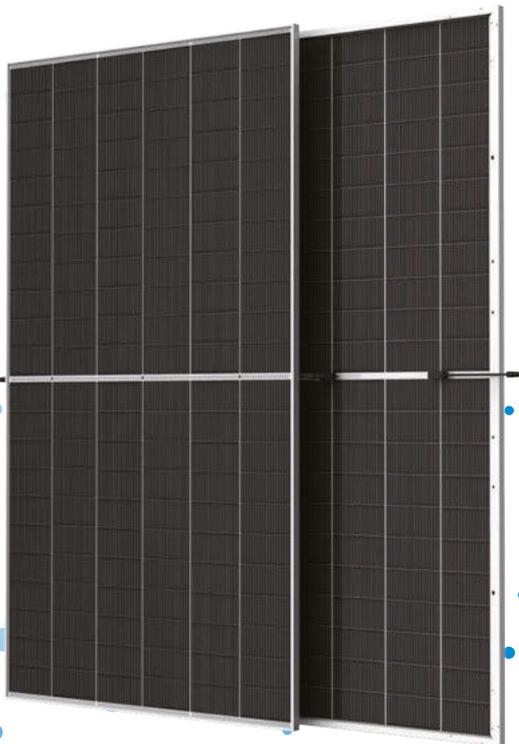
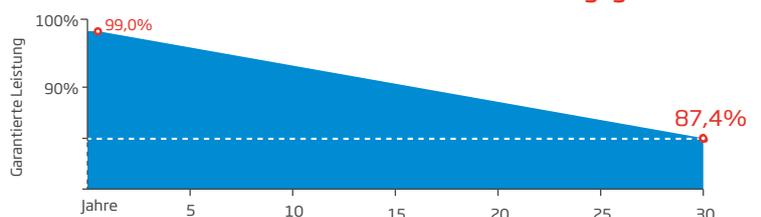
- Non-Destructive-Cutting Technologie für erhöhte Zuverlässigkeit bei mechanischem Stress
- Durch die Zellprozesse und gezielte Auswahl der Modulmaterialien gesicherte PID Beständigkeit
- Beständig in rauen Umweltbedingungen wie salzhaltige Umgebung, Ammoniak, Sand, hohe Temperaturen und hohe Luftfeuchtigkeit
- Drucklast bis 5400 Pa, Soglast bis zu 2400 Pa (Testlasten)



Hohe Erträge

- Ausgezeichnete Bifazialität und Schwachlichtverhalten, bestätigt durch unabhängiges externes Prüflabor
- N-typ Technologie mit 1 % Degradation im ersten Jahr und 0,4 % in den Jahren 2-30
- Die einzigartige Modulkonfiguration bietet vorteilhafte Erträge auch bei Verschattungen der Modulreihen untereinander
- Niedriger Temperaturkoeffizient (0,30%) und geringere Betriebstemperatur
- Bis zu 30 % zusätzlicher Ertrag von der Modulrückseite abhängig von den Umgebungsbedingungen

Trina's VERTEX bifazial Glas-Glas-Modul Leistungsgarantie

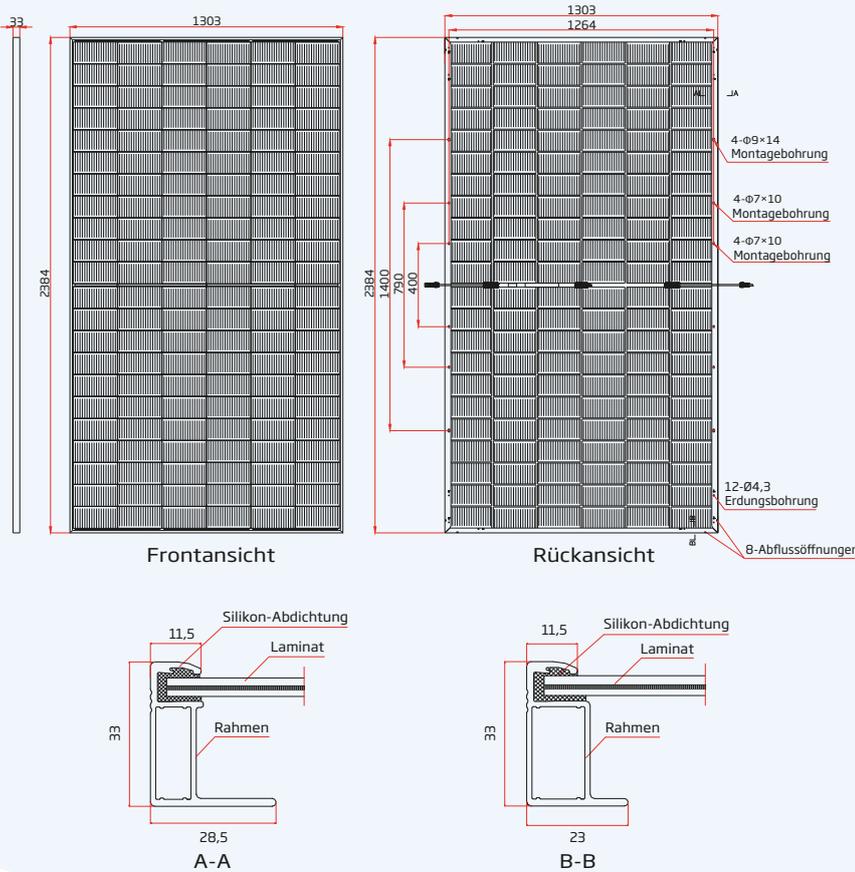


Umfassende Produkt- und Systemzertifikate

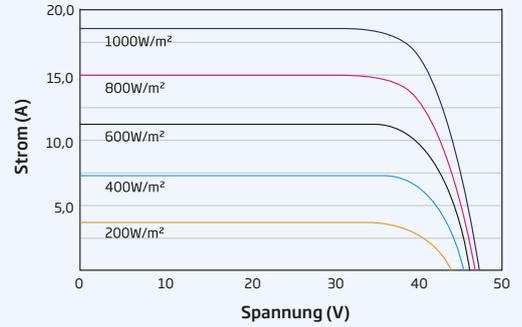


IEC61215/IEC61730/IEC61701/IEC62716
ISO 9001: Qualitätsmanagementsystem
ISO 14001: Umweltmanagementsystem
ISO14064: Verifizierung der CO₂-Bilanz
ISO45001: Arbeitsschutzmanagementsystem

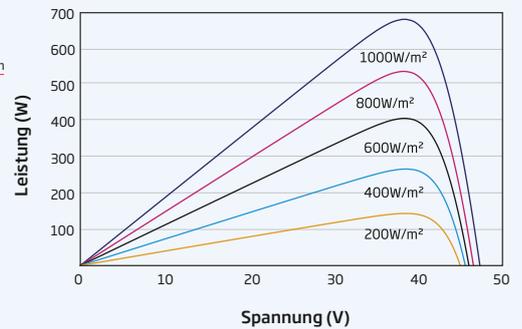
ABMESSUNGEN DES PV-MODULS (Einheit: mm)



I-V KURVEN DES PV-MODULS (680 W)



P-V KURVEN DES PV-MODULS (680 W)



ELEKTRISCHE DATEN (STC)

Nominalleistung- P_{MAX} (Wp)*	665	670	675	680	685	690
Leistungstoleranz- P_{MAX} (W)	0/+5	0/+5	0/+5	0/+5	0/+5	0/+5
Spannung im MPP- U_{MPP} (V)	39,0	39,2	39,4	39,6	39,8	40,1
Strom im MPP- I_{MPP} (A)	17,06	17,09	17,12	17,16	17,19	17,23
Leerlaufspannung- U_{OC} (V)	46,8	47,0	47,2	47,4	47,7	47,9
Kurzschlussstrom- I_{SC} (A)	18,07	18,10	18,14	18,18	18,21	18,25
Modulwirkungsgrad η_m (%)	21,4	21,6	21,7	21,9	22,1	22,2

STC: Einstrahlung 1000 W/m², Zelltemperatur 25 °C, Spektrale Verteilung von AM 1,5. *Messtoleranz: ±3 %.

Elektrische Eigenschaften verschiedener Leistungsklassen (Referenz ist 10% Einstrahlungsverhältnis)

Resultierende Gesamtleistung- P_{MAX} (Wp)	718	724	729	734	740	745
Spannung im MPP- U_{MPP} (V)	39,0	39,2	39,4	39,6	39,8	40,1
Strom im MPP- I_{MPP} (A)	18,42	18,46	18,49	18,53	18,57	18,61
Leerlaufspannung- U_{OC} (V)	46,8	47,0	47,2	47,4	47,7	47,9
Kurzschlussstrom- I_{SC} (A)	19,51	19,55	19,59	19,63	19,67	19,71
Einstrahlungsverhältnis (Rückseite/Vorderseite)	10%					

Bifazialitätsfaktor (Leistung): 80 ±5 %.

ELEKTRISCHE DATEN (NOCT)

Spannung im MPP- P_{MAX} (Wp)	506	510	514	517	521	526
Spannung im MPP- U_{MPP} (V)	36,6	36,8	37,0	37,2	37,3	37,7
Strom im MPP- I_{MPP} (A)	13,84	13,86	13,89	13,91	13,94	13,96
Leerlaufspannung- U_{OC} (V)	44,4	44,5	44,7	44,9	45,2	45,4
Kurzschlussstrom- I_{SC} (A)	14,56	14,59	14,62	14,65	14,67	14,71

NOCT: Einstrahlung 800 W/m², Umgebungstemperatur 20°C, Windgeschwindigkeit 1 m/s.

MECHANISCHE DATEN

Solarzellen	Monokristallin
Zellanordnung	132 Zellen
Modulmaße	2384 × 1303 × 33 mm
Gewicht	38,3 kg
Glas	2,0 mm, hochtransparentes, anti-reflexbeschichtetes hitzevorgespanntes Glas
Verkapselungsmaterial	POE/EVA
Rückseite	2,0 mm, Hitzevorgespanntes Glas
Rahmen	33 mm eloxierte Aluminiumlegierung
Anschlussdose	IP 68
Kabel	Photovoltaikkabel: 4,0 mm ² Hochformat: 350/280 mm Länge kann individuell angepasst werden
Stecker	MC4 EVO2 / TS4 Plus / TS4*

*Detaillierte Information zum Steckertyp sind im regionalen Datenblatt enthalten.

TEMPERATURWERTE

NOCT (Nennbetriebstemperatur der Zelle)	43 °C (±2 K)
Temperaturkoeffizient von P_{MAX}	-0,30 %/K
Temperaturkoeffizient von U_{OC}	-0,24 %/K
Temperaturkoeffizient von I_{SC}	0,04 %/K

EINSATZBEREICH

Betriebstemperatur	-40 bis +85 °C
Maximale Systemspannung	1500 V DC (IEC)
Maximale Absicherung	35 A

GARANTIE

12 Jahre Produktgarantie auf die Verarbeitung
 30 Jahre Leistungsgarantie
 1 % max. Degradation im ersten Jahr
 0,4 % max. jährliche Degradation

VERPACKUNGSEINHEITEN

Module pro Karton: 33 Stck.
 Module pro 40-Fuß-Container: 594 Stck.

(Nähere Details finden Sie in den Bedingungen der beschränkten Garantie)

Vertrag über die Übertragung von Kompensationsflächenäquivalenten

zwischen

Eckhard Wenzlaff
Wahlendower Str. 22
17438 Buddenhagen

- nachfolgend Grundstückseigentümer genannt -

und

Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG
Nordring 82
46325 Borken
HRA 9553

- nachfolgend Vorhabenträger genannt -
- gemeinsam „Parteien“ genannt -

Präambel

1. Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb eines Photovoltaikfreiflächenpark in der Gemeinde Boldekow (folgend „Vorhaben“). Für die bauaufsichtliche Zulassung, die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens ist die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans, der ein Eingriffsausgleichserfordernis auslöst, notwendig.
2. Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung des Ausgleichserfordernisses im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans (folgend „Planungsentscheidung“) auf den im Eigentum des Grundstückseigentümers stehenden Flächen aus dem Ökokonto „Oldenburger Urwald“ unter dem Geschäftszeichen: VG-042 geführt bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz) des Kreises Vorpommern-Greifswald (folgend „UNB“), geregelt werden.
3. Hierbei wird der Grundstückseigentümer dem Vorhabenträger das Recht zur Anrechnung der Maßnahme aus seinem Ökokonto übertragen. Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Vertrag:

AB

§ 1 Ökokonto, Verpflichtung Grundstückseigentümer, Dienstbarkeit

1. Der Grundstückseigentümer hat die Fläche in der Gemeinde Züssow, Gemarkung Oldenburg, Flur 4, Flurstücke 71, 73, 74, 76, 77, 79, 80, 82, 83, 84, 85, und 87 und in der Gemeinde Züssow Gemarkung Ranzin, Flur 4, Flurstücke 71/1, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 83/3 und 83/4, (nachfolgend „Grundstück“) naturschutzrechtlich entwickelt und diese in das Ökokonto gemäß § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V und des Naturschutzausführungsgesetzes durch die UNB aufnehmen lassen. Mit Anerkennung vom 08.09.2022 des Ökokontos „Oldenburger Urwald“ mit Geschäftszeichen Nr. VG-042 sind bereits Maßnahmen genehmigt und umgesetzt, es wurden 419.362 Ökopunkte festgesetzt, was einem Kompensationsflächenäquivalent von 419.362 qm entspricht (folgend auch „Maßnahme“). Eine Kopie der Anerkennung / Auszug aus dem Ökokontoverzeichnis ist diesem Vertrag als **Anlage 1** (Anerkennung) beigelegt. Die Parteien vereinbaren, dass sie den genauen Kompensationsbedarf der Planungsentscheidung als **Anlage 2** (Auszug Umweltbericht) zu diesem Vertrag hinzufügen, sobald dieser vorliegt.
2. Den Vorhabenträger trifft für die Planungsentscheidung ein Ausgleichserfordernis von voraussichtlich 272.000 Ökopunkten für Eingriffe in den Naturhaushalt, das aus dem Ökokonto des Grundstückseigentümers kompensiert werden soll.
3. Der Grundstückseigentümer überträgt hiermit die Rechte aus dem o.g. Ökokonto in Höhe von voraussichtlich 272.000 Ökopunkten auf den Vorhabenträger. Dieses betrifft insbesondere das Recht, die Maßnahme für die Planungsentscheidung anzurechnen (§ 9 Abs. 2 ÖkoKtoVO M-V). Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die von ihm zu erfüllenden Voraussetzungen der Anrechnung nach § 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V herbeizuführen, insbesondere dem Vorhabenträger seine schriftliche Bestätigung zur verbindlichen Reservierung der Maßnahme vorzulegen. Zur Anrechnung der Maßnahme als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird die Maßnahme aus dem Ökokonto ausgebucht, § 10 ÖkoKtoVO M-V.
4. Die Übertragung der Ökopunkte / Maßnahmen ist aufschiebend bedingt und erfolgt Zug um Zug, wenn der Vorhabenträger das Netto-Entgelt nach § 2 Absatz 1 geleistet hat. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, unverzüglich nach Eingang des Entgelts an einer Anzeige der Übertragung an die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme in das Ökokonto aufgenommen hat, mitzuwirken (§ 8 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V) und die in Abs. 3 übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Naturschutzbehörde wird in diesem Fall unverzüglich die Abbuchung der Ökopunkte vornehmen und die Maßnahme dem Vorhabenträger zuweisen (§ 8 Abs. 2 ÖkoKtoVO M-V).
5. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die in § 1 Absatz 1 genannten Flächen bzw. Ökopunkte nicht anderweitig anzubieten. Der Grundstückseigentümer ist nicht verpflichtet, weitere Ökopunkte über die in § 1 Absatz 1 genannten hinaus für den Fall vorzuhalten, dass sich der Ausgleichsbedarf des Vorhabenträgers nachträglich erhöhen sollte. Der Grundstückseigentümer sichert dem Vorhabenträger zu, dass er die Ökopunkte bzw. die festgesetzten Flächen nicht bereits für andere Vorhaben verwendet hat. Auf dem für die Maßnahmen in Anspruch Teilen des Grundstücks dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die eine Durchführung der Maßnahmen verhindern, erschweren oder sonst beeinträchtigen.
6. Der Grundstückseigentümer übernimmt alle in der Anerkennung genannten Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung der Maßnahmen bis zur Übertragung im Sinne von § 1

Absatz 4. Die fortlaufende Unterhaltung der Maßnahmen und des Ökokontos obliegt dem Vorhabenträger. Es gelten insofern die Vereinbarungen gem. § 4.

§2 Entgelt

1. Der Grundstückseigentümer erhält für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung bzw. die Übertragung der Rechte zur Anrechnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme und für die Erfüllung der Pflichten nach dieser Vereinbarung vom Vorhabenträger ein einmaliges Entgelt. Das Entgelt beträgt [REDACTED]/ÖKP NETTO zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, zurzeit 19%, mithin einen voraussichtlichen Gesamtbetrag in Höhe von EUR [REDACTED] (INKL. UMSATZSTEUER), das Netto-Entgelt beträgt demnach EUR [REDACTED].
2. Die Fälligkeit des Entgelts in Höhe von voraussichtlich brutto EUR [REDACTED] wird vom Vorhabenträger nach den Erfordernissen des Fortschritts der Planungsentscheidung bestimmt. Auf Anforderung durch den Vorhabenträger wird der Grundstückseigentümer unverzüglich eine ordnungsgemäße Rechnung mit den erforderlichen Angaben laut § 14 UStG einschließlich ordnungsgemäßen Ausweises der gesetzlichen Umsatzsteuer stellen. Der Vorhabenträger ist im Übrigen berechtigt, den in § 2 Absatz 1 ausgewiesenen Nettobetrag (Netto-Entgelt) an den Grundstückseigentümer zu zahlen, um die Bedingung gem. § 2 Absatz 4 zu erfüllen. Nach Übersendung einer ordnungsgemäßen Rechnung wird der Vorhabenträger in diesem Fall die ausgewiesene Umsatzsteuer unverzüglich nachzahlen.
3. In jedem Fall wird bis mit Ablauf des 31. Dezember 2023 50 % Brutto-Entgelts gem. Ziffer 2 fällig. Voraussetzung der Zahlung ist der Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung in dieser Höhe beim Vorhabenträger. Soweit die Fälligkeitsvoraussetzungen der Ziffer 2 nicht vorher eingetreten sind, werden weitere 25 % des Brutto-Entgelts gem. Ziffer 2 jeweils mit Ablauf des 31. Oktober 2024 und des 30. April 2025 fällig. Voraussetzung der Zahlung ist jeweils der Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung in dieser Höhe beim Vorhabenträger.
4. Soweit vom Vorhabenträger mehr als 272.000 Ökopunkte benötigt werden, können diese zwischen den Parteien entsprechend dieser Vereinbarung ebenfalls übertragen werden, wobei der für diese zusätzlichen Ökopunkte das Übertragungsentgelt neu zu verhandeln ist.
5. Administrative Kosten / Gebühren trägt der Vorhabenträger. Dieser Betrag wird dem Vorhabenträger im Falle des Entstehens gesondert in Rechnung gestellt.
6. Die Zahlungen des Nutzungsentgeltes sind auf folgendes Konto zu leisten:

Volksbank Greifswald
IBAN: DE27 1506 [REDACTED]

§ 3 Anzeigepflichten des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger hat dem Grundstückseigentümer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn nachfolgende Umstände eintreten:

- Die Planungsentscheidung ist rechtskräftig oder endgültig eingestellt.
- Amtliche Informationen, die das Grundstück oder die Maßnahme betreffen.

§ 4 Nutzungsrechte / Sicherungen

1. Der Grundstückseigentümer räumt dem Vorhabenträger alle Rechte am Grundstück ein, insbesondere Betretungs-, Fahr- und sonstige Nutzungsrechte, die der Vorhabenträger zur Pflichterfüllung Dritten zur Ausübung überlassen darf, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen der Maßnahmenanerkennung gem. § 4 ÖkoKtoVO M-V eingehalten werden. Der Grundstückseigentümer ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Abgabe von Erklärungen, verpflichtet, um die Voraussetzungen der Maßnahme gem. ÖkoKtoVO M-V zu sichern.
2. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich auf Anforderung durch den Vorhabenträger zur Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Vorhabenträgers, lastend auf den in § 1 genannten Flurstücken und Eintragung im Rang vor wertmindernden Belastungen in Abt. II und Abt. III mit folgendem Mindestinhalt:

„Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was der Anerkennung des maßnahmenbezogenen Teils des Grundstücks als Ökokontomaßnahme entgegenwirkt. Er hat insbesondere alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung des Ökokontos, der Maßnahme oder ihrer Bestandteile führen können. Er räumt [dem Vorhabenträger] jederzeitige Betretungs-, Fahr- und sonstige Nutzungsrechte ein, um das Ökokonto, die Maßnahme oder ihre Bestandteile zu erhalten. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann Dritten überlassen werden. Die Lage und Umfang des maßnahmenbezogenen Teils des Grundstücks ist in den beiliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Bewilligung sind, rot umrandet gekennzeichnet.“

3. Der Grundstückseigentümer wird diese Bewilligung vor einem Notar seiner Wahl in der erforderlichen Form abgeben und durch den Notar deren Eintragung im Grundbuch beantragen lassen. Für den Fall, dass die grundbuchliche Eintragung nicht in dieser Weise möglich ist, verpflichten sich die Parteien, entsprechende Änderungen vorzunehmen, damit eine grundbuchliche Eintragung erfolgen kann.
4. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Dienstbarkeiten bei Beendigung des Vertrages unverzüglich löschen zu lassen. Die Löschung kann jedoch nicht verlangt werden, wenn
 - im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Grundstückseigentümers dieser Vertrag infolge einer Sonderkündigung gemäß § 111 Insolvenzordnung endet,
 - im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung des Grundstücks dieser Vertrag infolge einer Sonderkündigung gemäß § 57 a Zwangsversteigerungsgesetz endet,
 - im Zusammenhang mit einem Nießbrauch bzw. Vorerbschaft, der Vertrag nach Beendigung des Nießbrauchs bzw. bei Eintritt der Nacherbfolge infolge einer Sonderkündigung gemäß § 1056 Abs. 2 BGB bzw. §§ 2135, 1056 Abs. 2 BGB endet,
 - aus anderen, von dem Grundstückseigentümer zu vertretenden Gründen, der Vertrag vorzeitig endet, ohne dass eine Kündigung des Vorhabenträgers erfolgt ist.
5. Alle mit den Grundbucheintragungen, Eintragungsänderungen und -lösungen verbundenen Kosten trägt der Vorhabenträger.

§ 5 Kündigung des Vertrags bei Nichtumsetzung

1. Der Vorhabenträger ist dazu berechtigt, den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zu kündigen, wenn die Planungsentscheidung abgebrochen wird. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Grundstückseigentümer zu erklären.
2. Im Falle der Kündigung fallen die nicht genutzten Flächen bzw. Ökopunkte an den Grundstückseigentümer zurück. Die bei der UNB reservierten Ökopunkte werden durch den Vorhabenträger zeitgleich freigegeben. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, alle hierfür erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.
3. Für den Vorhabenträger entfällt bei Kündigung vor Übertragung im Sinne von § 1 Absatz 4 die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts nach § 2 Absatz 1. Die Kündigung berührt nicht die Pflicht zur Zahlung von bereits gezahlten oder bereits fälligen Entgelten.

§ 6 Laufzeit

1. Die Ökopunkte / die Maßnahme sind dauerhaft der Planungsentscheidung zugeordnet. Der Vertrag besteht für die Dauer der Planungsentscheidung.
2. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht der Vertragsparteien diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung beiderseitiger Interessen ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 7 Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung auch auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Rechtsnachfolge ist den übrigen Parteien unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.
2. Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam oder undurchführbar erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige oder durchführbare Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer). Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerks niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt bzw. nahekommen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Durchführung des Vertrages geht.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht bloß aus Beweisgründen der Schriftform.

Anlage 1: Anerkennung

Anlage 2: Umfang Ausgleichsmaßnahme

Berlin, 03.02.2023
Ort, Datum

A. B. B.
Vorhabenträger

Buddenberg 11.02.2023
Ort, Datum

[Signature]
Grundstückseigentümer

Eckhard Wenzlaff
Wahlendower Str. 22
17438 Buddenhagen

Carmen Kühn
IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH
Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG
Charlottenstr. 63
10117 Berlin
Tel.: +491622848683
E-Mail: ckuehn@iberdrola.de

31. Januar 2024

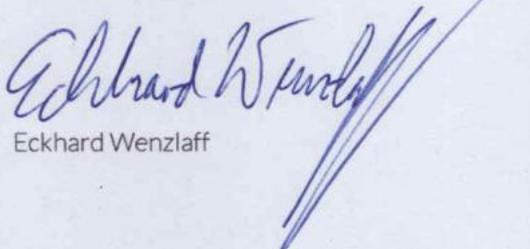
Eingangsbestätigung Zahlung für den „Vertrag über die Übertragung von Kompensationsflächenequivalenten“ im Rahmen des Vorhabens „Solarpark Boldekow“

Sehr geehrte Frau Kühn,

hiermit bestätige ich den Eingang der Zahlung Ihres Unternehmens für das Vorhaben „Solarpark Boldekow“ in Höhe von 258.944, 00 EUR (in Worten: Euro zweihundertachtundfünfzig tausend neunhundervierundvierzig) am 30.01.2024 auf den „Vertrag über die Übertragung von Kompensationsflächenequivalenten“ vom 11. Februar 2023.

Die Zahlung des Restbetrags in Höhe von 258.944 EUR wird 4 Wochen nach Veröffentlichung des B-Plans fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Eckhard Wenzlaff

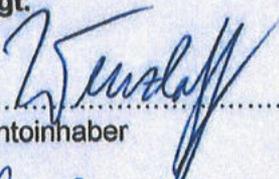
Anlage I

Abbuchungsformular für das Ökokonto

„Oldenburger Urwald“

Bezeichnung Ökokonto	„Oldenburger Urwald“
Datum der Anerkennung	08.09.2022
Aktenzeichen	60.4/Hil/Ökokonto/VG-042/Anerkennung
Ökokontoinhaber (Name)	Herr Eckhard Wenzlaff
Ökokontoinhaber (Anschrift)	Wahlendower Str. 22 17438 Wolgast, OT Buddenhagen
Ausgangskompensationsflächenäquivalente (KFÄ = Ökopunkte) des Ökokontos	487422
Abbuchungsnummer (fortlaufend)	2
Datum der Abbuchung	2.2.2024
Kompensationspflichtiges Vorhaben (Eingriff), für das abgebucht wird	Solarpark Boldekow
Vorhabensträger des Eingriffs	Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG
Vorhabenträger (Anschrift)	Charlottenstraße 63 10117 Berlin
Für das Vorhaben abgebuchte Ökopunkte	272.000
Verbleibendes Guthaben an Ökopunkten	215.422

Die vertragliche Vereinbarung zwischen Vorhabensträger (Eingriffsverursacher) und Ökokontoinhaber zur Zuordnung der o.g. Kompensationsflächenäquivalente / Ökopunkte wird bestätigt.

Unterschrift:  7.2.2024
Ökokontoinhaber Datum

Unterschrift:  8.2.2024
Vorhabenträger Datum

Die Eignung des Ökokontos für das Vorhaben und die Abbuchung der o.g. Kompensationsflächenäquivalente / Ökokonto wird bestätigt.

Unterschrift:  08.02.2024
Untere Naturschutzbehörde LK -V-G Datum

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet Naturschutz
- Untere Naturschutzbehörde -
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Vereinbarung zur Einräumung eines Nutzungsrechts

zwischen der

Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG
HR-Nr. HRA 9553, Registergericht Coesfeld
Charlottenstraße 63, 10117 Berlin

Vertreten durch Iberdrola Renovables Development Deutschland GmbH,
diese vertreten durch César Caivo Hernáez und Carlos Serrano López als Geschäftsführer

-**"Berechtigter"** oder **"Nutzer"** -

und

Bärbel und Rüdiger Klein
Alte Dorfstraße 17a
17392 Boldekow

-**"Eigentümer"**-

Präambel

Der Berechtigte erstellt und betreibt eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in 17392 Boldekow ("**PVA**"), als auch den dazugehörigen Netzanschluss der PVA an der 110-kV-Freileitung "Eggesin - Anklam 2 Abzweig Friedland" in Boldekow, in ca. 625 m Entfernung zur PVA.

Damit der Netzanschluss erfolgen kann, muss der Berechtigte Grundbesitz des Eigentümers zur Verlegung von Leitungen, für die Zuwegung zur PVA nutzen.

Der Eigentümer ist zu den in diesem Gestattungsvertrag vereinbarten Bedingungen bereit, dem Berechtigten die Nutzung des Grundstücks zu gestatten.

Das vorangestellt, vereinbaren die Parteien wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag regeln die Parteien die Gestattung durch den Eigentümer zur Nutzung des Grundstücks durch den Berechtigten.

2. Definitionen

Partei	ist der Berechtigte <i>oder</i> der Eigentümer.
Parteien	sind der Berechtigte <i>und</i> der Eigentümer.
PVA	Ist die in der Präambel beschriebene Freiflächen-Photovoltaik-Anlage
Vertrag	ist dieser Gestattungsvertrag zur Leitungsdurchführung.

Grundstück	Ist der in Ziffer 9 beschriebene Grundbesitz des Eigentümers.
Leitung/Kabel	Mittelspannungskabel, ca. 160 lfd. m Datenkabel, ca. 160 lfd. m
Zuwegung	Ca. 640 m ² (160 m Länge x 4 m Breite)

3. Gestattung

- 3.1. Der Eigentümer gestattet dem Berechtigten ab Vertragsbeginn das Grundstück im in Ziffer 10 bestimmten Umfang zu nutzen.
- 3.2. Der ungefähre Verlauf der Leitung und der Zuwegung ergeben sich aus dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Lageplan. Die genaue Lage und Länge der Leitung und der Zuwegung wird erst nach Verlegung der Leitung in dem Lageplan vermerkt und als aktualisierte **Anlage 1** zu diesem Vertrag genommen.
- 3.3. Der Eigentümer sichert seine Berechtigung zu, dem Berechtigten die im Vertrag vereinbarten Rechte einzuräumen.
- 3.4. Der Eigentümer hat während der gesamten Vertragslaufzeit das Recht, das Flurstück auch über den vertragsgegenständlichen Teil zu befahren bzw. zu benutzen.

4. Vergütung

- 4.1. Der Berechtigte zahlt an den Eigentümer für die Gestattung (Ziffer 3.), sowie die Bewilligung zur Eintragung der dinglichen Sicherheiten (Ziffer 5.) ein einmaliges Entgelt in Höhe von 6,00 € je laufendem Meter der Leitungen, also ca. 960,00 €, 19,716€/m² für die Fläche für die Zuwegung, also ca. 13.578,24 € in Summe. Die genaue Höhe des Entgeltes wird nach Abschluss der Installationsarbeiten unter Berücksichtigung der Leitungslänge und der benötigten Fläche berechnet und im Rahmen der Aktualisierung von **Anlage 1** festgehalten. Bei der angegebenen Vergütung handelt es sich um netto-Beträge zuzüglich der gesetzlichen Steuern.
- 4.2. Soweit durch die Baumaßnahmen Flur- und Aufwuchsschäden entstehen, zahlt der Berechtigte eine angemessene Entschädigung an den Bewirtschafter des Grundstücks. Die Entschädigung wird anhand der Tabelle "*Übersicht über die Entschädigung von Flur- und Aufwuchsschäden des Sächsischen Landesbauernverbandes e.V.*" in der zum Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahmen gültigen Fassung ermittelt und je Quadratmeter geschädigter Fläche gezahlt (*Tabelle für 2020 zur Referenz als Anlage 5 beigefügt*). Diese Entschädigungsregelung wird auch im Fall einer notwendigen Reparatur angewandt.

5. Dingliche Sicherung

- 5.1. Der Eigentümer bewilligt zu Gunsten des Berechtigten zur Sicherung der Nutzungsrechte nach diesem Vertrag unverzüglich nach Vertragsschluss eine grundsätzlich erstrangige, beschränkt persönliche Dienstbarkeit samt Vormerkung und

bevollmächtigt den Berechtigten zur Beantragung der Eintragung der entsprechenden Dienstbarkeit und Vormerkung beim Grundbuchamt sowie zur Abgabe der hierfür erforderlichen Erklärungen. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit und die Vormerkung sind so im Grundbuch einzutragen, dass ihnen keinerlei wertmindernden Rechte in Abteilung II und keine Rechte in Abteilung III des Grundbuches vorgehen. Wertmindernd sind alle Rechte, die den Bestand und die Ausübung der bewilligten Dienstbarkeit beeinträchtigen oder in Frage stellen können.

Folgendes derzeit in Abteilung II des Grundbuches eingetragene Recht gilt als nicht wertmindernd und darf daher vorrangig bestehen bleiben:

Abt. II, lfd. Nr. 3: beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Kabel- und Leitungsrecht mit Schutzstreifen, Benutzungsrecht, Bau- und Einwirkungsbeschränkung) für E.DIS AG Fürstenwalde/Spree – Bewilligung vom 31.03.2015 (UR.-Nr. D 336/2015, Notar Dr. Tilman Diekamp)

- 5.2. Die Dienstbarkeit ist mit dem Inhalt der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten "**Vorlage Dingliche Sicherheit**" einzutragen.
- 5.3. Die notwendigen Kosten der Eintragung trägt der Berechtigte. Der Eigentümer weist die angefallenen Kosten durch Vorlage der entsprechenden Original-Belege nach.
- 5.4. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (sofern in Ziffer 5.5 nicht anderweitig geregelt) hat der Berechtigte auf seine Kosten die Löschung der Dienstbarkeit zu veranlassen.
- 5.5. Sollte dieser Vertrag aufgrund der Ausübung von Sonderkündigungsrechten insbesondere gemäß § 57a ZVG oder § 111 InsO oder aufgrund eines Rücktritts oder einer Kündigung des Eigentümers, dessen bzw. deren Wirksamkeit zwischen den Parteien im Streit ist und nicht durch ein Gericht erster Instanz festgestellt worden ist, vor Ablauf der Vertragslaufzeit vorzeitig enden, ist der Berechtigte berechtigt, das Grundstück durch die Ausübung der eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit (einschließlich etwaiger Verlängerungsoptionen) weiter zu nutzen. Als Gegenleistung hierfür zahlt der Berechtigte anstelle der Vergütung und der Nutzungsentgelte gemäß Ziff. 4 dieses Vertrages ein diesen Vereinbarungen entsprechendes Ausübungsentgelt, welches nach den in Ziff. 4 genannten Regelungen fällig und zahlbar ist.

6. Auflösende Bedingung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag gegenstandslos wird, sofern die Gemeinde die Errichtung der geplanten PVA nicht genehmigt oder der Berechtigte aus anderen Gründen von dem Projekt innerhalb von 3 Jahren Abstand nimmt. Im Falle des Eintritts dieser auflösenden Bedingung ist der Berechtigte verpflichtet, der Löschung der dinglichen Sicherung nach Ziffer 5 zuzustimmen. Die Kosten der Löschung trägt der Berechtigte.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dem Berechtigten ist es gestattet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte, insbesondere auf die finanzierende Bank oder eine Betreiber-gesellschaft zu übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Eigentümers be-darf. Der Berechtigte muss dem Eigentümer eine Übertragung anzeigen.
- 7.2. Alle Rechte und Pflichten der Parteien gelten im Übrigen auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger. Die Parteien sind demgemäß verpflichtet, etwaigen Rechtsnachfolgern, insbesondere für den Fall der Veräußerung oder anderweitigen Übertragung des Grundstücks, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag aufzuer-legen.

8. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

9. Grundstück

- 9.1. Der Eigentümer gestattet dem Berechtigten zum Zweck des Netzanschlusses und Be-triebes der PVA die Nutzung seines Grundbesitzes:

Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Amtsgericht	Blatt	Trassenlänge / Flächen für die Zuwegung
Boldekow	1	160/4, 160/1, 157/7	Pasewalk	ca. 160 m ca. 640 m ²

10. Umfang der Gestattung

- 10.1. Der Eigentümer gestattet dem Berechtigten, im Grundstück das Kabel für den Netzan-schluss und den Betrieb der PVA gemäß der als Anlage 1 zu diesem Vertrag genom-menen Lageplan zu verlegen/zu errichten, zu nutzen, zu unterhalten und instand zu setzen.
- 10.2. Der Eigentümer gestattet dem Berechtigten, auf dem Grundstück eine befestigte Zu-wegung (z.B. Schotterweg) in einer Breite von bis zu vier (4) Metern von der öffentli-chen Straße zur PVA anzulegen, zu unterhalten und in dem zur Errichtung, zur Unter-haltung und zum Betrieb der PVA erforderlichen Umfang zu betreten und zu befahren. Der Berechtigte ist zum Unterhalt verpflichtet.
- 10.3. Zur Errichtung der Kabeltrasse, Einrichtung der Zuwegung, sowie zur Durchführung von Wartungs-, Unterhaltungs-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten, einschließlich einer etwa erforderlichen Freilegung der Leitung, sind der Berechtigte und seine Be-auftragten befugt, das Grundstück jederzeit zu befahren und zu begehen sowie befah-ren und begehen zu lassen. Für die Erstverlegung des Kabels und planbare Wartungs- und Reparaturarbeiten gilt darüber hinaus: Der voraussichtliche Bauzeitraum wird rechtzeitig zwischen Eigentümer und dem Berechtigtem abgestimmt. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme hat der Nutzer den Eigentümer über den genauen

Zeitpunkt zu informieren.

11. Ausführung und Technik

- 11.1. Der Berechtigte hat sich vor Baubeginn zu erkundigen, ob Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen, Drainagen oder ähnliches verlegt sind. Er hat gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass im Grundstück vorhandene leitungsgebundene Einrichtungen sowie Fernmelde- und Stromkabel sowie Drainagen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
- 11.2. Vor Erstverlegung der Leitung und nach Fertigstellung ist der Zustand des Grundstücks durch eine Dokumentation festzuhalten. Die jeweilige Dokumentation erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung der Parteien.
- 11.3. Das Mittelspannungskabel wird als Erdleitung in offener Bauweise auf einer Tiefe von ca. 120 cm verlegt, sorgfältig verfüllt und anschließend die Oberfläche über der Kabeltrasse gleichwertig wieder hergestellt.
- 11.4. Der Berechtigte hat notwendige Sicherungsmaßnahmen an Grenzsteinen, sowie notwendige Vermessungsleistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen.
- 11.5. Unbeschadet der Ziffer 14.1 ist nach Aufgrabungen der ursprüngliche Zustand des Grundstückes vom Berechtigten auf dessen Kosten wieder herzustellen. Etwaige Beschädigungen (Flurschäden usw.) beim Bau, Betrieb und Unterhalt der Leitung werden gemäß Ziffer 4.2 und den gesetzlichen Bestimmungen vergütet.
- 11.6. Nach Verlegung des Kabels wird dem Eigentümer ein Bestandsplan mit der lagegenauen Einmessung übergeben. Die Übergabe erfolgt in Papierform (2-fach) und digital (pdf-Datei).

12. Rechnung und Zahlung

- 12.1. Das einmalige Entgelt nach Ziff. 4.1 ist 4 Wochen nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Eine Entschädigungszahlung nach Ziff. 4.2 wird innerhalb 4 Wochen nach Bauabschluss und einer gemeinsamen Begehung der genutzten Fläche fällig.
- 12.2. Die Trassenlänge, die zur Berechnung herangezogen wird, ergibt sich aus der Polylinienlänge des Kabeltrassenteils, wie sie im Lageplan (Anlage 1) rot dargestellt ist.

13. Beendigung und Kündigung

- 13.1. Der Vertrag ist befristet. Die Laufzeit beträgt, beginnend mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PVA, 20 Jahre zzgl. des Inbetriebnahmejahres. Der Berechtigte ist bereits ab Vertragsunterzeichnung berechtigt, das Grundstück zum Zwecke der Kabelverlegung zu nutzen.
- 13.2. Durch einseitige schriftliche Erklärung des Nutzers gegenüber dem Eigentümer kann die Vertragslaufzeit zweimalig um jeweils fünf (5) Jahre verlängert werden. Die

Mitteilung muss spätestens sechs (6) Monate vor Ablauf der regelmäßigen Vertragsfrist zugegangen sein.

- 13.3. Während der Laufzeit des Vertrages ist das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages für den Eigentümer ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 13.4 bleibt unberührt.
- 13.4. Eine Kündigung vor Baubeginn der PVA durch den Eigentümer ist möglich, falls 15 Monate nach Unterzeichnung dieses Vertrags kein Aufstellungsbeschluss des B-Plans der Gemeinde durchgeführt wurde oder die PVA 36 Monate nach Unterzeichnung dieses Vertrags noch nicht in Betrieb genommen wurde.
- 13.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 13.6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14. Folgen der Beendigung - Rückbau

- 14.1. Nach Ende der Laufzeit des Vertrages und einer etwaigen Nutzung des Grundstücks gemäß Ziffer 5.5 steht es dem Eigentümer frei, die im Erdreich befindliche Leitung auf Kosten des Berechtigten entfernen oder im Boden zu belassen.
- 14.2. Oberirdische Leitungsanlagen sowie Zuwegungen sind vom Berechtigten zu diesem Zeitpunkt zu beseitigen.
- 14.3. Beschädigungen von Drainagen sind spätestens nach Rückbau ebenfalls wieder herzustellen. Ansprüche wegen Beschädigung an Drainagen verjähren frühestens 3 Jahre nach Vollendung des Rückbaus.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 15.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Pasewalk.

Folgende Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile:

- Anlage 1 Vorläufiger Lageplan
- Anlage 2 Vorlage dingliche Sicherheit
- Anlage 3 Vollmacht zur Grundbucheinsicht
- Anlage 4 Vollmacht zur Anforderung Katasterauszug
- Anlage 5 Entschädigungstabelle Sächsischer Landesbauernverbandes e.V. 2020

Rüdiger Klein

Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG

Boldekow, 07.09.2023

Ort, Datum

Rüdiger Klein

Boldekow, 20/09/2023

Ort, Datum

[Handwritten Signature]

Bärbel Klein

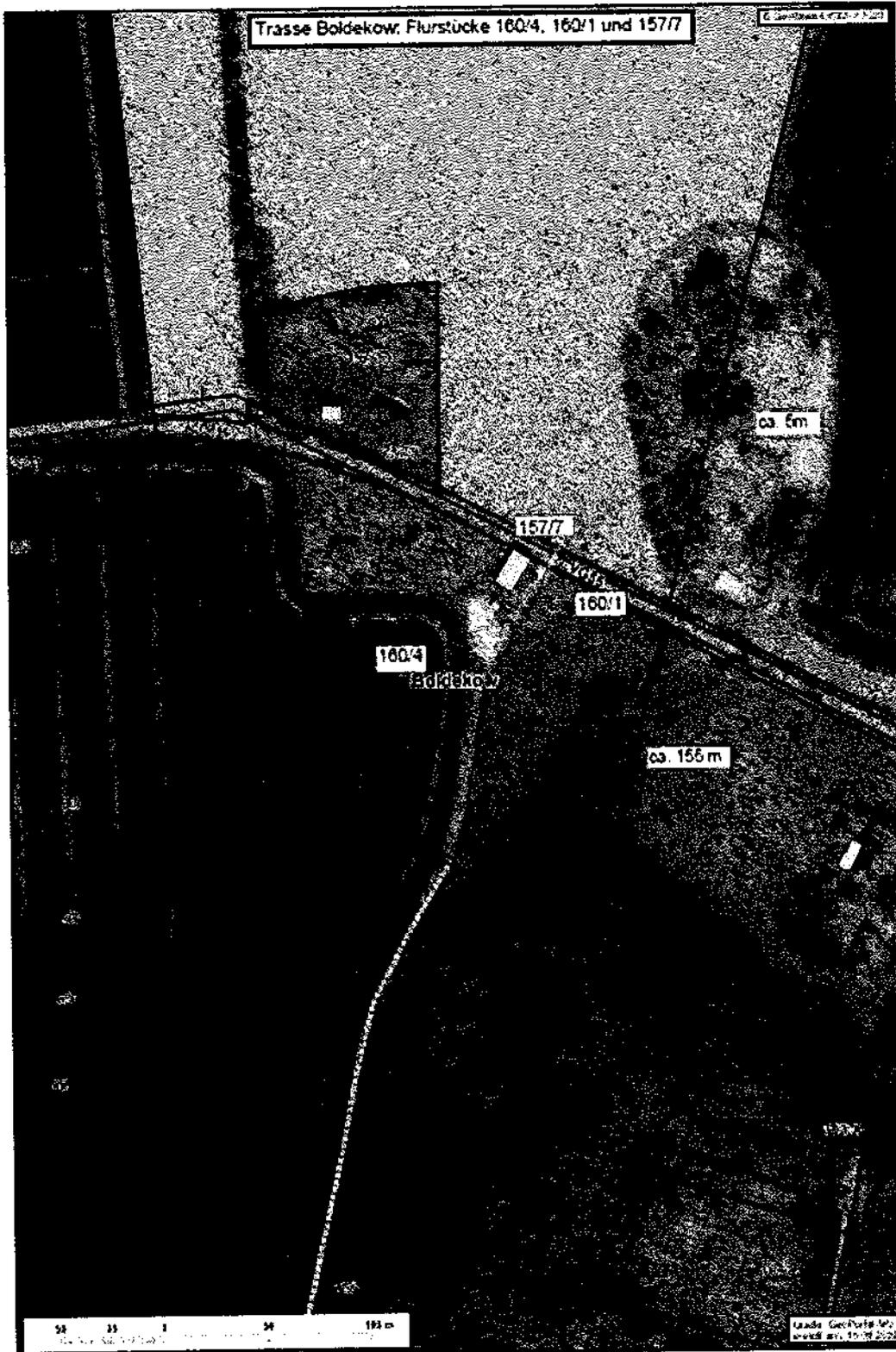
Boldekow, 07.09.2023

Ort, Datum

Bärbel Klein

Anlage 1
Lageplan

Anlage zum Gestattungsvertrag
Gemarkung Boldekow, Flur 1, Flurstücke 160/4, 160/1 und 157/7



Anlage 2

Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkungen in dem betreffenden Grundbuch

Eigentümer: Bärbel und Rüdiger Klein
Straße: Alte Dorfstraße 17a
PLZ, Ort: 17392 Boldekow

1.
Der Eigentümer bevollmächtigt den Nutzer hiermit, sämtliche erforderlichen Anträge für die Eintragung der nachstehenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkung beim Grundbuchamt zu stellen und Erklärungen abzugeben.

2.
Der Eigentümer

bewilligt,

unwiderruflich die Eintragung einer – in der Ausübung überlassbaren - beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Errichtung, Betrieb, Nutzung und Instandhaltung einer Mittelspannungskabeltrasse, der Zuwegung für den Netzanschluss und Betrieb einer Photovoltaikanlage zu Gunsten der Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG, Nordring 82, 46325 Borken (der Nutzer) auf dem Flurstück:

Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Amtsgericht	Blatt	Trassenlänge, Zuwegung
Boldekow	1	160/4, 160/1, 157/7	Pasewalk	ca. 160 m ca. 640 m ²

hier aber nur den Flächenanteil, der für die Mittelspannungsanlage tatsächlich benötigt und genutzt wird.

Nach dem Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist es dem Nutzer gestattet, auf dem belasteten Grundstück eine Mittelspannungsanlage (Stromleitung, Kommunikationsleitungen) und das belastete Grundstück zu betreten und mit Fahrzeugen zu befahren. Dem Nutzer ist es gestattet, für das Betreten und Befahren des belasteten Grundstücks eine entsprechende befestigte Zuwegung zu errichten. Der Eigentümer verpflichtet sich, auf dem Grundstück nichts zu errichten, was die Errichtung, den Betrieb oder die Nutzung der Mittelspannungsanlage, der Zuwegung beeinträchtigt oder gefährdet. Die Ausübung der Rechte durch Dritte ist gestattet.

Die Lage der Mittelspannungsanlage, der Zuwegung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Urkunde.

Die Überlassung der Ausübung der Rechte aus der Dienstbarkeit an Dritte ist gestattet.

2.
Der Eigentümer verpflichtet sich dem Nutzer gegenüber mit unmittelbarer Drittwirkung, für den Fall, dass ein Rechtsnachfolger oder für den Fall, dass ein Dritter den vom Nutzer geschlossenen Gestattungsvertrag vom übernimmt und in die Rechte und

Pflichten derselben eintritt, dem jeweiligen Übernehmer das gleiche Recht einzuräumen und die gleiche Dienstbarkeit zu bestellen. Dieser Anspruch ist veräußerlich. Zu seiner Sicherheit wird **bewilligt und beantragt** eine Vormerkung auf Bestellung der Dienstbarkeiten vorstehenden Inhalts in das Grundbuch zugunsten des Nutzers im Range nach der Dienstbarkeit einzutragen.

Ebenso verpflichtet sich der Eigentümer eine weitere Vormerkung auf Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gleichen Inhalts zu Gunsten der finanzierenden Bank einzutragen (der Name der finanzierenden Bank steht noch nicht fest). Zur Sicherheit des Anspruchs wird bewilligt und beantragt eine Vormerkung auf Bestellung einer der Dienstbarkeiten vorstehenden Inhalts in das Grundbuch zu Gunsten des Nutzers im Range vor der Dienstbarkeit und Vormerkung gemäß Ziffer 1 einzutragen.

3.

Die Eintragungen werden ohne wertmindernde Vorlasten (vorrangige Eintragungen) in Abteilung II des betreffenden Grundbuches und an rangerster Stelle in Abteilung III eingetragen. Sofern eine Eintragung an entsprechender Stelle nicht möglich ist, soll die Eintragung zunächst an rangbereiter Stelle erfolgen.

Folgendes derzeit in Abteilung II des Grundbuches eingetragene Recht gilt als nicht wertmindernd und darf daher vorrangig bestehen bleiben:

Abt. II, lfd. Nr. 3: beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Kabel- und Leitungsrecht mit Schutzstreifen, Benutzungsrecht, Bau- und Einwirkungsbeschränkung) für E.DIS AG Fürstenwalde/Spree – Bewilligung vom 31.03.2015 (UR.-Nr. D 336/2015, Notar Dr. Tilman Diekamp)

Alle mit dieser Urkunde und ihrem Vollzug verbundenen Kosten trägt der Nutzer.

Der Wert für die vorgenannten Rechte wird mit insgesamt EUR 6.000 angegeben. Die Kosten dieser Erklärung und ihres grundbuchamtlichen Vollzugs trägt der Nutzer.

Der Notar wird angewiesen, das Original der Urkunde an das Grundbuchamt zum Vollzug zu senden und eine Abschrift der Urkunde an den Nutzer und den Eigentümer zu schicken.

Ort, Datum, Unterschrift:

Rüdiger Klein

Bärbel Klein

Anlage 3

Vollmacht zur Grundbucheinsicht

Hiermit bemächtigen wir

Bärbel und Rüdiger Klein
Alte Dorfstraße 17a
17392 Boldekow

die

Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG
Nordring 82
46325 Borken

eingetragen unter der HR-Nr. HRA 9553, Registergericht: Coesfeld, vertreten durch die *Buß Solar Management GmbH, Nordring 82, 46325 Borken*, diese wiederum vertreten durch Andre Buß,

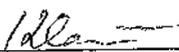
für die in unserem Eigentum stehenden Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flist. Nr.	Amtsgericht	Blatt
Boldekow	1	160/4, 160/1, 157/7	Pasewalk

bis zur Inbetriebnahme Einsicht in die Grundbuchunterlagen zu nehmen und nach Bedarf Auszüge anzufordern und anfertigen zu lassen. Die Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG ist berechtigt, zu diesem Zwecke Untervollmacht an ihre Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter ihrer Gesellschafterinnen zu erteilen.

Mit der Einsichtnahme in das Grundbuch oder der Anforderung von Auszügen verbundene Kosten gehen zu Lasten der Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG.

Boldekow, den 07.09.2023



Rüdiger Klein



Bärbel Klein

Anlage 4

Vollmacht zur Anforderung Katasterauszug

Hiermit bemächtigen wir

Bärbel und Rüdiger Klein
Alte Dorfstraße 17a
17392 Boldekow

die

Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG
Nordring 82
46325 Borken

eingetragen unter der HR-Nr. HRA 9553, Registergericht: Coesfeld, vertreten durch die *Buß Solar Management GmbH, Nordring 82, 46325 Borken*, diese wiederum vertreten durch Andre Buß,

für die in unserem Eigentum stehenden Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flst. Nr.	Amtsgericht	Blatt
Boldekow	1	160/4, 160/1, 157/7	Pasewalk

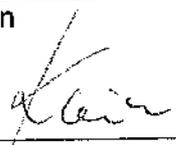
bis zur Inbetriebnahme einen Katasterauszug einzuholen. Die Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG ist berechtigt, zu diesem Zwecke Untervollmacht an ihre Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter ihrer Gesellschafterinnen zu erteilen.

Die mit der Anforderung von Katasterauszügen verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG.

Boldekow, den 07.09.2023



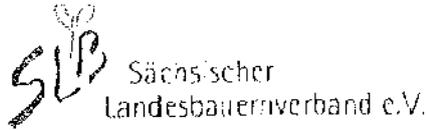
Rüdiger Klein



Bärbel Klein

Anlage 5

Tabelle Sächsischer Landesbauernverband e.V.



2022
(Aktualisiert)

Übersicht über die Entschädigung von Flur- und Aufwuchsschäden

Kulturart	€ pro m ² (netto)	Kulturart	€ pro m ² (netto)
Weizen ¹	0,35	Perserklee:	0,33
Weizen / Durum ¹	0,40	vor dem 2. Schnitt	0,24
Wintergerste (Futtergerste)	0,32	vor dem 3. Schnitt	0,15
Sommergerste (Braugerste)	0,35	Grünland / Wiese:	0,30
Gerste, Basisvermehrung	0,48	vor dem 2. Schnitt	0,22
Roggen ¹	0,30	vor dem 3. Schnitt	0,15
Roggen Vermehrung	0,36	Grünland / Weide:	0,32
Triticale / Hafer / Gemenge	0,32	vor dem 2. Schnitt	0,23
Hafer Vermehrung	0,40	vor dem 3. Schnitt	0,16
Dinkel	0,46	Welsches Weidelgras (Futternutzung)	0,34
Körnermais	0,42	Natürlicher Minderertrag infolge Neueinsaat für das Folgejahr:	
Raps	0,34	Grünland / Wiese	0,27
Senf / Leinen	0,32	Grünland / Weide	0,27
Sonnenblumen / Buchweizen	0,40	Blumenkohl	1,15
Ackerbohnen / Körnererbsen / Soja	0,35	Weißkohl	0,70
Zuckerrüben*	0,70	Rotkohl	0,67
Kartoffeln ²	0,65	Zwischenfrüchte:	
Pflanzkartoffeln	0,70	Futterroggen, W.-Raps	0,22
Silomais	0,46	Landsberger Gemenge	0,22
Futterrüben	0,48	Senf, Sommerraps	0,20
Lupinen	0,31	S.-Rüben, Ölrettich	0,20
Luzerne:	0,30	Stoppelklee	0,20
vor dem 2. Schnitt	0,22	Wicken, Erbsen, Hafer-G.	0,20
vor dem 3. Schnitt	0,15	Wiedereinsaatkosten	0,30
Rotklee:	0,30	Stilllegung	0,20
vor dem 2. Schnitt	0,22	Vermehrungsanbau für Saatware:	
vor dem 3. Schnitt	0,15	Wiesenschwingel	0,62
Vermehrungsanbau für Saatware:		Spezialgras-Saaten (z.B. Japanisches Lieschgras)	0,72
Welsches Weidelgras	0,45		
Deutsches Weidelgras	0,45		
Wiesensischgras	0,59		

¹) Qualitätsgetreide 15 % Zuschlag, ²) inkl. Blattsilage und Schnitzelvergütung, ³) Futterkartoffelanteil bis 15 %
Die Direktzahlungen der 1. Säule sind in den Entschädigungssätzen berücksichtigt.
Aufwandsentschädigung: Arbeitszeit: 75,00 €/h, Fahrtkosten: 0,40 €/km, Sonstiges auf Nachweis
Für ökologisch wirtschaftende Betriebe wird ausgehend von genannten Entschädigungssätzen ein Zuschlag
in Höhe von 40 % (durchschnittlich geringeres Ertragsniveau, jedoch höhere Produkterlöse) berechnet.

Folgeschäden:

Folgeschäden, wie Mindererträge, Qualitätseinbußen, zusätzliche Aufwendungen für Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfung etc., entstehen bei Eingriffen in das natürlich gewachsene Bodengefüge und können je nach Qualität der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche entweder schadensbezogen oder in Übereinstimmung zwischen dem Schadenersatzleistenden und dem Geschädigten pauschal und damit sofort abgegolten werden:

1. Folgejahr: 75 % des Entschädigungssatzes für die Kulturart dieses Folgejahres (pauschal),
2. Folgejahr: 50 % des Entschädigungssatzes für die Kulturart dieses Folgejahres (pauschal),
3. Folgejahr: 25 % des Entschädigungssatzes für die Kulturart dieses Folgejahres (pauschal),
4. Folgejahr: 10 % des Entschädigungssatzes für die Kulturart dieses Folgejahres (pauschal).

Umsatzsteuerliche Behandlung:

- a) Pauschalierende Landwirtschaftsbetriebe: Da die o. g. Entschädigungssätze als Nettobeträge ausgewiesen sind, ist bei pauschalierenden Landwirtschaftsbetrieben die Mehrwertsteuer (9,5 % ab 01.01.2022) gemäß § 24 UStG hinzuzurechnen.
- b) Optierende Landwirtschaftsbetriebe: Da die o. g. Entschädigungssätze als Nettobeträge ausgewiesen sind, ist bei optierenden Landwirtschaftsbetrieben die Mehrwertsteuer (z.Z. 19 %) hinzuzurechnen, es sei denn, die Finanzverwaltung verzichtet darauf



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Buß Solar GmbH
Nordring 82
46325 Borken

Besucheranschrift: 17389 Anklam, Demminer Landstraße 4
Amt: Hoch-/Tiefbau und Immobilienmanagement
Sachgebiet: B 65.0 / Kreisstraßenmeisterei
Auskunft erteilt: Herr Hagemann
Zimmer: 0
Tel./Fax-Nr.: 03834 8760-3364 / -9045
E-Mail: Ralf.Hagemann@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Montag - Freitag: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte immer angeben)
B 65.0 RaHa

Datum
11.07.2023

Sondernutzungserlaubnis

Registrier-Nr.: 55/23-337

Vorhaben: Bau und Nutzung zweier Grundstückszufahrten außerhalb einer Ortsdurchfahrt

Dem Unternehmen

Buß Solar GmbH
Nordring 82
46325 Borken

wird hiermit auf Grund des § 22 StrWG-MV, nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und in den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen die Erlaubnis erteilt, zwei Grundstückszufahrten an der K 55 VG, anzulegen und zu nutzen.

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und für den Betrieb der Anlage zugelassene Dritte.
3. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 12 Monate kein Gebrauch gemacht wird.
4. Die Auflagen und Bedingungen der Stellungnahme der Straßenbauverwaltung (Registrier-Nr. 55/23-337) sind zu beachten und zu befolgen.
5. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Hinweis: einheitliche Postanschrift ab dem 16.05.2022

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

6. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
7. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
8. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
9. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung und die Erlaubnis der Gemeinde bzw. der zuständigen Amtsverwaltung einzuholen.
10. Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) hingewiesen:

§ 22

Sondernutzung

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Die Erlaubnis darf, soweit es sich nicht um Zufahrten im Sinne des § 26 StrWG-MV handelt, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Die Erlaubnis nach Satz 1 erteilt die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast, wenn es sich bei der Sondernutzung um bauliche Anlagen handelt, die einer Baugenehmigung bedürfen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, mit der Sondernutzung verbundene Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 25

Unerlaubte Benutzung einer Straße

(1) Wird eine Straße ohne die nach § 22 StrWG-MV erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Autowracks, Schutt, Müll oder andere Gegenstände verbotswidrig abgestellt bzw. abgelegt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 28

Gebühren für Sondernutzungen

- (1) Für die Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden.
- (2) In den Fällen des § 23 StrWG-MV (Sondernutzung in Ortsdurchfahrten) stehen die Gebühren der Gemeinde zu.

§ 49

Überschreitung des Gemeingebrauchs

- (1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast - in Ortsdurchfahrten die Gemeinde - die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Wer eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85 a, in 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Steffen Beitz
SB Kreisstraßenmeisterei

Unter Verzicht auf Rechtsbehelf anerkannt

Borken , den 10.10.2023
(Ort) (Datum)

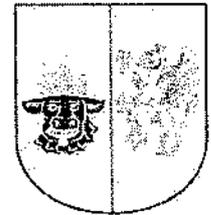


.....
(Unterschrift des Erlaubnisnehmers)

Der Landrat

des Landkreises Vorpommern-Greifswald

als untere Wasserbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG
Nordring 82
46325 Borken

Standort: Anklam, Ellbogenstraße 2
Amt: Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung
Sachgebiet: Wasserwirtschaft
Auskunft erteilt: Frau Schiosser
Zimmer: 27
Tele./Fax-Nr.: 03834/8760 3264; 03834/8760 93264
E-Mail: Julia.Schiosser@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 12.09.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
70363-005-23-ScJu

Datum
08.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihres Antrags vom 12.09.2023 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Inhalt

Die für das Bauvorhaben erforderliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 136 Abs. 3 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V²) wird unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 aufgeführten Auflagen erteilt.

1.1. Zweck und Umfang

Am 12.09.2023 wurde durch das Ingenieurbüro Baukonzept Architekten & Ingenieure für den Antragsteller Solarpark Boldekow GmbH & Co. KG ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 136 Abs. 3 LWaG M-V² zur Errichtung einer PV-Anlage Boldekow in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“, gelegen in der Trinkwasserschutzzone II und III der Wasserfassung Boldekow, gestellt.

1.2. Örtliche Lage der Maßnahme

Gemarkung:	Boldekow
Flur:	1
Flurstück/e:	103, teilweise 104/4, 106/4, 157/8 und 158/6
Stadt/Gemeinde:	Boldekow
Amtsverwaltung:	Anklam-Land

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a,
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Landkreis: Vorpommern-Greifswald
Trinkwasserschutzzone: II/III (Boldekow MV_WSG_2247_07)

1.3. Entscheidungsgrundlagen

Folgende Unterlagen werden für die Entscheidung als verbindlich erklärt und sind Bestandteil dieser Zustimmung:

- Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 136 Abs. 3 LWaG M-V² zur Errichtung einer PV-Anlage Boldekow in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“, gelegen in der Trinkwasserschutzzone II und III der Wasserfassung Boldekow vom 29.08.2023
- Stellungnahme Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Anklam vom 24.05. und 07.07.2023
- Brandschutzkonzept (Ingenieurbüro Schilling GmbH) vom 22.09.2023
- Geotechnischer Bericht (M & P Ingenieurgesellschaft) von Juli 2023
- Erweitertes Hydrogeologisches Gutachten zum B-Plangebiet Nr. 3 Boldekow „SO Photovoltaikanlage“ mit Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse im Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Boldekow und Maßnahmeempfehlungen zur Gewährleistung des Grundwasserschutzes für die geplante Bebauung (GIG mbH) vom 17.03.2023
- Lagepläne 1-5 1:500 vom 21.09.2023
- Übersichtslageplan 1:1500 vom 21.09.2023

2. Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieser Zustimmung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese ergeht mit einem gesonderten Gebührenbescheid.

3. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid wird nach § 13 Abs. 1 WHG¹ mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

3.1. Auflagen

1. Die genehmigte örtliche Lage, der Zweck und der Umfang des Vorhabens sind einzuhalten.
2. In der engeren Trinkwasserschutzzone II sind Rammgründungen in den Grundwasserbereich nicht zulässig, welcher in dem erweiterten hydrogeologischen Gutachten vom 17.03.2023 durch Baugrunduntersuchungen (12 Bohrlochsondierungen, dargestellt in Anlage 3.1 und 3.2, sowie Anlage 4.1) definiert ist.
3. Innerhalb der Schutzzone II und des zentralen Anstrombereichs der Wasserfassung ist nur der Einbau von Rammprofilen oder Erdschraubanker aus unverzinktem Stahl zulässig. Die Eindringtiefe hat im gesamten Gebiet über 1 m über dem höchsten Grundwasserstand zu liegen. Farbstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.
4. Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstigen wassergefährdenden Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden. Jegliche Wartungsarbeiten an Fahrzeugen sowie das Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des gesamten Wasserschutzgebietes erfolgen.
5. In der Schutzzone II ist keine Baustelleneinrichtungsfläche zulässig.
6. Die Gründung der Solarmodultische ist durch Streifenfundamente auszuführen um die Verletzung der Deckschichten gering zu halten und die filternde Wirkung des Oberbodens gegenüber organischen Stoffen zu erhalten.
7. Der geplante Wegebau soll nicht im Einschnitt hergestellt werden um die Grundwasserdeckschichten nicht zu reduzieren.

8. Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, Unterbau der geplanten Trafostationen, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial (z.B. Naturstein-Schötter oder Z0-Material nach TR LAGA bzw. BM 0-Material nach Ersatzbaustoffverordnung) erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist unzulässig.
9. Die Baufläche ist unverzüglich nach Vollendung der Baumaßnahmen anzusäen um eine geschlossene Vegetationsdecke herzustellen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.
10. Als Transformatoren sind in dem gesamten Wasserschutzgebiet Trockentransformatoren, alternativ pflanzenöl- oder esterbefüllte Öltransformatoren mit ausreichend dimensionierter doppelwandiger Auffangwanne (vgl. Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) einzusetzen. In der engeren Schutzzone II und im zentralen Anstrombereich der Brunnen ohne Verbreitung einer Grundwasserüberdeckung (Grundwassergeringleiter) sind keine Transformatoren zulässig. Die Stationshäuser sind möglichst flach zu gründen. Für die Auffüllung ist bindiger Boden zu verwenden.
11. Die Umspannstation ist außerhalb der Schutzzone II und des Einzugsgebietes der Wasserfassung zu errichten.
12. Das Reinigen der Solarmodule darf ausschließlich mechanisch mit Wasser ohne Verwendung von Zusätzen erfolgen.
13. Kabel sind in der Schutzzone II unter geringstmöglicher Störung der Bodenverhältnisse zu verlegen (naturnaher Wiedereinbau in den Graben, alternativ Einpflügen). Die Mittelspannungskabel zwischen Transformatoren und zur Umspannstation sind nach außerhalb der Schutzzone II zu verlegen. Generell sind die Deckschichten des Grundwasserleiter 2 und die wassergesättigte Bodenzone nicht zu tangieren.
14. Die Stromleitungen sind ohne Einsatz von wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln einzubauen.
15. Vor, während und nach der Bauphase sind geeignete Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen (Wasseruntersuchungen). Der Umfang der Maßnahmen ist 6 Wochen vor Baustart mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
16. Vor der Inbetriebnahme sind Grundwassermessstellen vom Vorhabenträger zu errichten. Die Anzahl der Messstellen und die Bohrpunkte sowie der Analyseumfang ist mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzustimmen und ein 6 Wochen vor Baustart ein entsprechendes Anzeigeformular einzureichen.
17. Das anfallende Niederschlagswasser ist von der Wasserfassung wegzuleiten (z.B. entlang der Wege über Mulden). Falls das Ableiten des Niederschlagswassers in den Untergrund über Versickerungsanlagen oder in Oberflächengewässer erfolgen soll, ist ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu stellen.
18. Im Brandfall dürfen keine Löschmittel mit AFFF-haltigen Schaumzusätzen o.a. wassergefährdende Zusätze verwendet werden. Die zuständige Feuerwehr ist über einen Havarieplan darüber zu informieren. Generell sind Löschwasserbehälter außerhalb der aktuell gültigen Trinkwasserschutzzone zu errichten.
19. Im gesamten Wasserschutzgebiet ist die Verwendung von Tausalzen nicht gestattet.
20. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen unteren Wasserbehörde oder zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Der Verursacher muss in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen zur Schadensbehebung oder -minimierung ergreifen.
21. Falls Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein sollten, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
22. Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Anklam ist dieser umgehend vorher zu informieren.
23. Der Rückbau des Solarparks ist 6 Wochen vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen und abzustimmen.

4. Begründung

Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb der rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone II und III der Wasserfassung Boldekow (Beschluss Nr. 12-122/81 vom 01.07.1987). Die Schutzzonen der Wasserfassung Boldekow wurden auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR vom 17.04.1963 festgelegt und sind durch § 136 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V²) in ihrer Gültigkeit bestätigt worden.

Gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG¹) i.V. mit dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101³, das per Erlass des Umweltministeriums als für Mecklenburg-Vorpommern verbindlich eingeführt wurde, sind in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten bzw. für beschränkt zulässig erklärt worden. So weisen die Einrichtung von Baustellen sowie das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen in der Trinkwasserschutzzone II ein sehr hohes Gefährdungspotenzial im Hinblick auf das Grundwasser auf und sind daher in der Regel aus wasserrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig. In der Trinkwasserschutzzone III wird von einem hohen Gefährdungspotenzial ausgegangen.

Entsprechend § 136 Abs. 3 LWaG M-V² kann die Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten und Nutzungseinschränkungen zulassen, wenn sie dem Schutzziel nicht zuwiderlaufen oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 12.09.2023 wurde die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 136 Abs. 3 LWaG M-V² für das Bauvorhaben beantragt.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Anklam hat in seiner Eigenschaft als zuständiger öffentlicher Wasserversorger und Betreiber der Wasserfassung Anklam am 04.05.2023 und 07.07.2023 eine Stellungnahme zu dem o.g. B-Plan abgegeben. Unter entsprechenden Auflagen wurde eine Zustimmung erteilt.

Seitens der unteren Wasserbehörde werden in den Auflagen teilweise Differenzierungen zwischen der Schutzzone II und III getätigt. Dies wird mit der unterschiedlichen Gefährdungsklasse der Schutzzone und somit der Entfernung zu den Fassungsbrunnen begründet. Teilweise werden zusätzliche Auflagen spezifisch für den zentralen Anstrombereich der Wasserfassung und in Abhängigkeit zu der Geschütztheit des vom Wasserversorger genutzten Grundwasserleiters festgelegt. Die Abgrenzungen basieren auf den Untersuchungen und Darstellungen des „Erweiterten hydrogeologischen Gutachtens“ vom 17.03.2023 sowie auf der rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone der Wasserfassung Boldekow.

Die Gefährdung des Grundwassers wird in diesem Bauvorhaben durch einen möglichen Brandfall und durch Austreten von wassergefährdenden Stoffen besorgt, da der von der Wasserfassung genutzte Grundwasserleiter nicht flächendeckend durch eine geringleitende Deckschicht (Grundwassergeringleiter) geschützt ist. Die geplanten Standorte der Transformatoren und deren Sicherheitsmaßnahmen, ein Havarieplan, insbesondere für die Löscharbeiten im Brandfall sowie die Gründung und spätere Bewirtschaftung des Solarparks werden u.a. zur Reduzierung der Gefahr in den Auflagen beschrieben.

Das Grundwasser ist zudem derzeit in einem chemisch schlechten Zustand. Dies betrifft sowohl den 1. Als auch 2. Grundwasserleiter, der von dem Wasserversorger genutzt wird. Der Grundwasserkörper Datze/Zarow (ODR_OF_1_16) befindet sich in einem schlechten chemischen und mengenmäßigen Zustand. Die Überschreitung von Schwellenwerten wird für die Parameter Ammonium-N, Phosphate und Sulfate beschrieben. Nach Rohwassererlass wird zudem jährlich das Grundwasser an den 3 Förderbrunnen der Wasserfassung Boldekow analysiert. An einem Brunnen wurden Uran- und Nitratwerte außerhalb der Grenzwerte festgestellt, woraufhin dieser Brunnen außer Betrieb genommen wurde.

Die über den Grenzwert liegenden Parameter im Grundwasser können auf eine intensive Landbewirtschaftung zurückgeführt werden. Damit die beantragte Benutzung den Anforderungen des WHG² und somit den zum Schutz des Grundwassers entspricht, ist nach § 47 WHG² das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund menschlicher Tätigkeit umgekehrt und der gute mengenmäßige und gute chemische Zustand erhalten oder erreicht werden. Demnach wird eine Änderung der aktuellen Nutzungsart und eine Überbauung der Schutzzone mit Photovoltaikanlagen seitens der unteren Wasserbehörde befürwortet. Somit wird das nach

Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinien 2000/60/EG, 2006/118/EG und 2009/90/EG des Europäischen Parlaments) festgelegte Verschlechterungsverbot nach § 47 WHG² nicht verletzt. Durch die festgesetzten Auflagen wird zudem ein Gefährdungsrisiko so gering wie möglich gehalten.

Als weitere Abwägungsentscheidung dient die Relevanz von Solarparks als Erneuerbare Energiequelle und somit als sichere, klimaverträgliche und wirtschaftliche Zukunft, die unabhängig von fossilen Energien und Importen genutzt wird.

Unter Berücksichtigung der o.a. Sachverhalte und bei Einhaltung der erteilten wasserrechtlichen Auflagen ist das Bauvorhaben aus der Sicht des Grundwasserschutzes als überschaubar und beherrschbar einzustufen.

Somit wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 136 Abs. 3 LWaG M-V¹ erteilt.

Hinweise

1. Das gezielte Ableiten von Niederschlagswasser in den Untergrund über Anlagen zur Versickerung (z.B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) stellt ein Einleiten in das Grundwasser im wasserrechtlichen Sinne dar. Versickerungsmaßnahmen sind gemäß § 8 Abs. 1 WHG² in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG² erlaubnispflichtig.
2. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird die Ausnahmegenehmigung ungültig. Nachträglich beabsichtigte Veränderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.
3. Die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften abgeleiteten Pflichten.
4. Weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers bleiben vorbehalten (§ 13 Abs. 1 WHG²).
5. Der Bescheidinhaber haftet für alle Schäden, die infolge der Nichterfüllung von erteilten Auflagen entstehen.
6. Soweit Rechte Dritter durch diese Ausnahmegenehmigung berührt und nachträglich geltend gemacht werden, können diese in einem gesonderten Verfahren behandelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Wasserbehörde, Feldstraße 85a in 17489 Greifswald schriftlich erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

J. Schlosse

Schlosser
Sachbearbeiterin

Quellenangaben:

- ¹LWaG M-V: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- ²WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023
- ³DVGW-Arbeitsblatt W 101: Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., DVGW (2021): Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser. Technische Regel, Arbeitsblatt W 101; Bonn.
- ⁴VwKostG M-V: Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04.10.1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- ⁵WaKostVO M-V: Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftskostenverordnung – WaKostVO M-V) vom 25. Mai 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 300), Anlage geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. August 2017 (GVOBl. M-V S. 243, 244)

→ *fairen* +

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Boldekow
Der Bürgermeister
Über
Amt Anklam-Land
Der Amtsvorsteher
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Robert Praefcke
Funktion: Sachgebietsleiter
Besucheranschrift: 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a
Zimmer: 2.220
Telefon-Nummer: 03834 8760 1227
FAX-Nr.: 03834 8760 91227
E-Mail: robert.praefcke@kreis-vg.de
beBPO: Amt für Kommunalberatung/-aufsicht
Vorpommern-Greifswald

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.04.2023
Mein Zeichen: 15.1.01
Datum: 12.01.2024

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 „SO Photovoltaik Boldekow“ der Gemeinde Boldekow

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Vogel,

mit Schreiben vom 17.04.2023 hat das Amt Anklam-Land die Unterlagen zu dem sich aus dem Betreff ergebenden B-Plan-Verfahren bzw. dem dazu durchgeführten Zielabweichungsverfahren, insbesondere den Zulassungsbescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 15.03.2023, Aktenzeichen: V-509-00000-2013/001-059, übersandt.

In dessen Ziffer 1.2 wird der Gemeinde aufgegeben, sich mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen, wobei durch letztere zu erklären ist, gegen die Erfüllung der Zuwendungen/Leistungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend zu machen. Für den Fall rechtsaufsichtlicher Bedenken ist die Erfüllung der Auswahlkriterien rechtskonform anzupassen. Das Ergebnis der Benehmensherstellung ist der obersten Landesplanungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Hiermit wird seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde die Herstellung des Benehmens bestätigt.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend, weist dabei aber darauf hin, dass eine rechtliche Beurteilung der Zuwendungen/Leistungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde nur nach den Kriterien des § 6 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gesichert möglich und damit sicher rechtlich unproblematisch ist, da gemäß § 6 Abs. 4, Satz 3 EEG lediglich solche Vereinbarungen nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches (StGB) gelten. Bei allen anderen Zuwendungen kann keine gesicherte, rechtliche Beurteilung abgegeben werden. Nach § 6 Abs. 3, Satz 4 EEG ist Satz 3 auch auf

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz Postanschrift
Feldstraße 85 a Postfach 11 32
17489 Greifswald 17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung anzuwenden. In solchem Zusammenhang hat der Bundegerichtshof vor kurzem Anklagen zugelassen, bei denen Leistungen versprochen wurden, die nicht von der Regelung des § 6 EEG gedeckt waren. Wie diese Verfahren ausgehen kann nicht abgeschätzt und damit auch keine gesicherte Risikobeurteilung abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Praefcke', written over the text 'Im Auftrag'.

Robert Praefcke
Sachgebietsleiter Kommunalberatung/-aufsicht



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
19048 Schwerin

Bearbeiter: Julia Fiedler

Telefon: 0385 588 15112

Az: V-509-00000-2013/001-056

j.fiedler@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 15.03.2023

per Empfangsbekanntnis
Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Boldekow
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Boldekow

hier: Antrag der Gemeinde Boldekow vom 02.03.2022 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Für die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Boldekow“ wird eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen.**

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- 1.1. Durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen der Gemeinde Boldekow und dem Vorhabenträger ist der Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage nach Ablauf des im Bebauungsplan festgesetzten Zeitraums sicherzustellen. Die Finanzierung eines landschaftsgerechten Rückbaus der Anlage nach Beendigung des Betriebes ist in geeigneter Form abzusichern.**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14,
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

Telefax: +49 385 / 588 - 5045

poststelle@wm.mv-regierung.de

www.mv-regierung.de

- 1.2. Die Gemeinde hat sich mit der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen, wobei durch Letztere zu erklären ist, gegen die Erfüllung der Auswahlkriterien insbesondere bezüglich der zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend zu machen. Für den Fall rechtsaufsichtlicher Bedenken ist die Erfüllung der Auswahlkriterien rechtskonform anzupassen. Das Ergebnis der Benehmensherstellung ist der obersten Landesplanungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
2. Diese landesplanerische Entscheidung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung gilt nur solange sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Einschätzung hierüber trifft die oberste Landesbehörde.
3. Diese Entscheidung gilt nur in Verbindung mit den im Antrag vom 02.03.2022 genannten Maßnahmen und Zusagen (siehe unter Punkt II. 2. c)).
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Es werden folgende Hinweise gegeben:
 - 5.1. Die Entscheidung über die Zielabweichung umfasst nur die Inanspruchnahme durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf den im Antrag dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen.
 - 5.2. Die Entscheidung zur Zielabweichung hat keine präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlich-rechtlichen Belange zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie ggf. zur Notwendigkeit der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Ebenfalls hat sie keine präjudizielle Wirkung hinsichtlich weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
 - 5.3. Im Verfahren sind weitere Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingegangen. Diese sind dem Bescheid beigelegt.

II. Begründung

1. Sachverhalt und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Dem Antrag der Gemeinde Boldekow vom 02.03.2022 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung liegt die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch den Vorhabenträger Buß Solar GmbH zugrunde.

Zur Umsetzung des Vorhabens fasste die Gemeinde Boldekow am 27.04.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Boldekow“. Die Größe des geplanten Solarparks beträgt 46 ha.

Die Gemeinde Boldekow verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Gem. § 1 IV BauGB sind Bauleitpläne – also auch Bebauungspläne – den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als Ziel der Raumordnung bestimmt das LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3 (9), dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb dieser Flächenkulisse. Damit ist eine Anpassung der vorgenannten Bauleitplanung der Gemeinde Boldekow an die Ziele der Raumordnung grundsätzlich nicht möglich.

Jedoch kann von den Zielen der Raumordnung gem. § 6 II 1 ROG i.V.m. § 5 VI LPIG M-V eine Abweichung zugelassen werden, wenn diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gem. § 5 VI LPIG M-V obliegt die Zuständigkeit für die Zulassung einer Zielabweichung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Zulassung einer Zielabweichung kann nur im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien erfolgen.

Das Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 23.02.2023 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Schreiben vom 07.03.2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

2. Rechtliche Begründung

Die gegenständliche Entscheidung beruht auf § 6 II 1 ROG i.V.m. § 5 VI LPIG M-V, wonach eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden kann, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. § 5 VI LPIG M-V ergänzt die Zulassungsvoraussetzungen für eine Zielabweichung, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten ist und die Raumentwicklungsprogramme in ihren Grundzügen nicht berührt werden.

a. Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar

Vertretbar ist eine Abweichung dann, wenn ihre Zulassung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Boldekow“ gelten, neben dem unter Punkt 1. genannten Ziel der Raumordnung, die als Grundsätze bestimmten Festlegungen der Programmsätze 5.3 (1), 5.3 (9), 6.1. (3) und 6.5. (8) des LEP M-V 2016. Zudem gelten entsprechend der

Karte zum LEP M-V 2016 die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiete Tourismus.

Seit dem Inkrafttreten des LEP M-V im Jahr 2016 haben sich die Rahmenbedingungen bezüglich des Klimaschutzes, aber v.a. bezüglich der Energiewende in Deutschland stark verändert. Nach dem 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie hatte die Bundesregierung 2020 auch den Kohleausstieg beschlossen. Zudem ist der Bedarf an der Erzeugung erneuerbarer Energien auch im Hinblick auf zunehmende Anforderungen der EU im Bereich Klimaschutz zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 stark gestiegen und wird weiter steigen. Die Bundesländer sind gefordert, zur Erreichung des Bundesziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 ihren Beitrag durch die Einsparung von Treibhausgasen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten.

Um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu generieren, wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde das Erfordernis gesehen, zukünftig Freiflächenphotovoltaikanlagen auch außerhalb der im LEP M-V 2016 vorgesehenen Flächenkulisse zu errichten. Diese Einschätzung wurde auch vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt (vgl. Landtagsbeschluss Drs. 7/6169, in dem unter Punkt II die Landesregierung aufgefordert wurde, „unverzüglich“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der im LEP M-V 2016 vorgesehenen Flächenkulisse Anforderungen für Zielabweichungsverfahren zu entwickeln).

Darüber hinaus ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde die Zulassung einer Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, da sie auf neuen Erkenntnissen und einer Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Situation gestützt werden kann, die bei der Festlegung der Erfordernisse des LEP M-V 2016 noch keine Berücksichtigung finden konnten.

Dies betrifft zum einen das bereits oben genannte gestiegene öffentliche Interesse an Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien. Zum anderen lehnt sich das LEP M-V 2016 erkennbar an der Flächenkulisse des damals geltenden EEG an, da man ohnehin von einer Realisierung dieser Projekte nur unter Verwendung der garantierten Einspeisevergütung ausging. Mittlerweile haben sich durch technische Verbesserungen und Skalierungseffekte jedoch niedrigere Stromerzeugungskosten ergeben, die eine Realisierung auch ohne Verwendung der garantierten Einspeisevergütung ermöglichen, sodass es einer Anlehnung an das EEG nicht mehr bedarf.

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet lediglich eine temporäre Umnutzung

landwirtschaftlich genutzter Flächen statt. Zudem ist der Anteil der zeitweise von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche – gemessen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Planungsraums – als gering einzustufen. Auch werden raumbedeutsame touristische Projekte durch die räumliche Lage der Anlage nicht berührt.

b. Keine Berührung der Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Abweichung im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte. Zudem darf die Abweichung nicht ein solches Gewicht haben, dass die planerische Grundkonzeption konterkariert wird. Hingegen kann eine Berührung der Grundzüge der Planung angezeigt sein, wenn die für die Zielabweichung angeführten Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen und die Zielabweichung eine negative Vorbildwirkung entfalten könnte.

Im LEP M-V 2016 wurden bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der erneuerbaren Energien getroffen. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll dabei deutlich wachsen. Die in der Gemeinde Boldekow geplante Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht unter diesem Blickwinkel betrachtet den Vorgaben des LEP M-V 2016.

Zudem ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht erkennbar, dass die Grundkonzeption des LEP M-V 2016 durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird.

Das im LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3 (9) festgesetzte Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, stellt auf eine Absicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und damit auf den Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe ab. Diesem Erfordernis wird auch weiterhin Rechnung getragen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage, die außerhalb der eben genannten Kulisse liegt, ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt. Zudem stellt für den landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb die Verpachtung von Flächen eine Möglichkeit dar, zusätzliche Einnahmen zu generieren, mithilfe derer neue Investitionen getätigt werden können. Zudem handelt es sich dabei um ein sicher kalkulierbares Einkommen, welches von den Weltmarktpreisen unabhängig ist.

Ferner ist eine räumliche Begrenzung für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgegeben (vgl. Landtagsbeschluss 7/6169 II. letzter Satz). Diese wurde zur Beibehaltung der Grundzüge der Planung auf insgesamt 5.000 ha festgelegt – was 0.38 % der gesamten landwirtschaftlichen Flächen in M-V

entspricht. Aufgrund dieses nur äußerst geringen Flächenanteils ist sichergestellt, dass durch die Zulassung von Zielabweichungen die Vorgaben des LEP M-V 2016 in ihre Grundstruktur nicht in Frage gestellt werden.

c. Ermessenserwägungen

Durch die oberste Landesplanungsbehörde ist neben der Prüfung des Vorliegens aller Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulassung einer Zielabweichung auch abzuwägen, welches Gewicht das Interesse an einer abweichenden Einzelfalllösung für die betreffende Planung in einer Gesamtschau mit anderen öffentlichen Interessen hat und ob diese überwiegt. Dabei ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des EEG 2023 zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Für die einheitliche Beurteilung, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die Abweichung von der raumordnerischen Zielfestlegung im Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016 zugelassen werden kann, hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern Voraussetzungen formuliert. Diese unterteilen sich in die Kategorie A – obligatorische Kriterien – und die Kategorie B – Auswahlkriterien –. Diese wurden insbesondere auch aus den Maßgaben entwickelt, die der Landtag in seinem oben genannten Beschluss formuliert hat.

Die Erfüllung der obligatorischen Kriterien der Kategorie A wurde im Antragsverfahren durch die Gemeinde Boldekow zusammen mit dem Vorhabenträger Buß Solar GmbH nachgewiesen.

Zudem erfüllt das Vorhaben aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde folgende Auswahlkriterien der Kategorie B, deren Umsetzung im Einzelnen durch einen raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Boldekow, dem Vorhabenträger Buß Solar GmbH und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit abgesichert wird:

- Fortschrittliche Kommunal- und Bürgerbeteiligung
- Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde
- Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuererinnahmen hinaus
- Direkte Sicherung bzw. Stärkung der regionalen Wertschöpfung
- Investition in ländliche Räume zu Gunsten weiteren Allgemeinwohlbezugs
- Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume
- Geringe durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche
- Projekt dient der Energiewende

Die Erfüllung der Auswahlkriterien erfolgt in dem von der Landesregierung vorgegebenen Umfang. Die Zulassung einer Zielabweichung für die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Boldekow“ ist somit gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Dahlke

Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung

Anlage:

- Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Anlage

Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Anforderungen des Bodenschutzes für die weitere Bauleitplanung:

Für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten fachlichen Grundlagen, Bewertungen und Maßnahmen für das Schutzgut Boden in B-Planung und Umweltprüfung wird empfohlen, die verfügbaren einschlägigen Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu nutzen.¹ Neben der Versiegelungswirkung sind weitere dauerhafte Bodenauswirkungen der Anlagenerrichtung (wie nachteilige Veränderungen der Bodenstruktur oder die Gefahr punktueller Schadstoffeinträge durch Havarien und flächenhafter Schadstoffeinträge/Zinkkorrosion) zu betrachten und zu bewerten, letzteres auch mit Blick auf die Lage im Wasserschutzgebiet und im Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (siehe Programmsätze 7.2 (1) und (2) LEP 2016: Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere in Vorbehaltsgebieten Trinkwasserschutz).

Zur Gewährleistung der unbeeinträchtigten, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nachnutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist vom Antragsteller ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639² zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahmen) einzubinden. Die verbindliche Absicherung kann z. B. in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgen.

Die gesetzliche, unmittelbar und für jedermann geltende bodenschutzrechtlichen Vorsorgepflicht und die Verpflichtung eines jeden, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden, ist in den §§ 7 und 4 I BBodSchG und im § 1 I LBodSchG M-V verankert. Aus diesen bodenschutzrechtlichen Regelungen begründet sich die Verpflichtung des Antragstellers, einen baubegleitenden Bodenschutz zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung einzubinden. Ohne diese steht zu besorgen, dass schädliche Bodenveränderungen infolge nicht bodenschutzgerechter Baumaßnahmen hervorgerufen werden.

Die Anwendung der Bodenkundlichen Baubegleitung ist mit Novellierung der BBodSchV ab 1. August 2023 explizit im Bodenschutzrecht geregelt. Sie ist jedoch seit Veröffentlichung der DIN 19639 (2019) als allgemein anerkannte Regel der Technik und damit bodenschutzfachliches Instrument anerkannt. Auch im Falle von Schadensersatzansprüchen aufgrund vermeidbarer Bodenstrukturschäden stellt die DIN 19639 eine geeignete Bewertungsgrundlage dar.

Neben Pflanzenschutzmitteln sollte aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes vollständig auf den Einsatz von synthetischen Waschmitteln/wassergefährdenden Stoffen für die Reinigung der Modulflächen während der gesamten Betriebszeit verzichtet werden.

¹ Eine Übersicht findet sich auf der Homepage des LM: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/Bodenschutz-in-der-Planung-und-beim-Bauen/>

² Weitergehende Informationen: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/bodenkundliche-baubegleitung/>.

Soweit zusätzliche Kabeltrassen erforderlich sind, ist die bauzeitliche Eingriffsfläche dieser zugehörigen Nebenanlage zu quantifizieren und in der Umweltprüfung der B-Planung zu betrachten (kumulative Auswirkungen gemäß Anlage 2 Nr. 2.2 BauGB, vgl. „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“).

Es wird vorausgesetzt, dass gegebenenfalls betroffene Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG) und Gewässerentwicklungsräume³ entlang oberirdischer Gewässer von baulichen Anlagen frei bleiben. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und Nebenanlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 76, 78 WHG) grundsätzlich nicht vorzusehen ist.

³ In den Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten sind auch Gewässerentwicklungsräume festgelegt (vgl. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie vom 20.12.2021 im Amtl. Anzeiger Nr. 54/2021, S. 642). Die Ausweisung eines Gewässerentwicklungsraums in einem Maßnahmenprogramm oder Bewirtschaftungsplan wird mit der Veröffentlichung nach § 130a Abs. 4 Landeswassergesetz (LWaG) für alle Behörden verbindlich. Die Errichtung von Freiflächen-PV innerhalb eines Gewässerentwicklungsraums ist in der Regel keine zielkonforme Nutzung.

Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

AZ: VIII-509-0000-2013/001-0156

Hausanschrift

Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Telefax: 0385 588 5045
E-Mail: j.fiedler@em.mv-regierung.de
Internet: www.wm.mv-regierung.de

Empfangsbekanntnis

Empfänger:
Amt Anklam Land – für die Gemeinde Boldekow – Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Anlagen:
Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 15.03.2023 über die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz

erhalten am:

Datum, Unterschrift, Stempel

*Bitte senden Sie dieses Empfangsbekanntnis **umgehend** an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zurück (per Fax, Brief **oder** eingescannt).*

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>